



Kanton Bern  
Canton de Berne

## Jahresbericht 2024

# Häusliche Gewalt im Kanton Bern



Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

April 2025



## **Impressum**

Gesamtredaktion:  
Berner Interventionsstelle  
gegen Häusliche Gewalt

Datum:  
April 2025

Layout & Titelbild:  
Petra Balmer, Graphic Design Bern

## Vertrieb:

Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern  
[info.big.sid@be.ch](mailto:info.big.sid@be.ch), [www.be.ch/big](http://www.be.ch/big)

# Vorwort und Dank

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) setzt sich zusammen mit anderen Stellen, Behörden und Institutionen für die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt ein. Seit 2014 veröffentlicht die BIG jährlich einen Bericht zum Thema. Der Bericht entsteht in enger Zusammenarbeit mit den genannten Stellen und gibt Aufschluss über die Angebote und Entwicklungen im Kanton Bern.

Viele Angebote von Institutionen und Fachstellen bleiben über die Jahre gleich. So werden in diesem Bericht zum Teil dieselben Textbausteine wie in vorangegangenen Jahresberichten verwendet. Diese sind jeweils bezüglich ihrer Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst worden.

Wir danken allen Stellen, die sich gegen Häusliche Gewalt stark machen und insbesondere den Verantwortlichen, welche für vorliegenden Bericht Textbeiträge überprüft oder verfasst und Daten zusammengetragen haben.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ist dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern angegliedert. Im Zentrum der Tätigkeit steht die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Nebst nachstehenden dauerhaften Schwerpunkten arbeitet die Stelle projektbezogen.

- Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen für die Öffentlichkeit und Fachpersonen
- Information und Beratung für Gewalt ausübende Personen (Lernprogramm und Gewaltberatung)
- Kantonale und interkantonale Vernetzung und Zusammenarbeit, bspw. im Rahmen regionaler runder Tische
- Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterialien
- Monitoring und Aufträge aus der Politik

# Zusammenfassung

Das eigene Zuhause ist für viele im Kanton Bern lebende Menschen kein sicherer Ort. Die Kantonspolizei Bern registrierte im Berichtsjahr 2024 5 bis 6 Straftaten pro Tag im häuslichen Bereich (Total 1975). Also Delikte, bei denen zwischen Opfer und Tatperson eine partnerschaftliche oder familiäre Verbindung besteht oder bestand. Gerade im häuslichen Bereich zeigen die Zahlen jedoch nur einen Bruchteil der gelebten Realität. Viele Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich nicht bekannt und erscheinen in keinen Statistiken.

Der vorliegende Jahresbericht Häusliche Gewalt im Kanton Bern gibt einen Einblick, welche Akteure im Hilfe- und Interventionssystem im Kanton Bern im Jahr 2024 aktiv waren. Verschiedene Stellen stellten eine Zunahme an häuslicher Gewalt oder erbrachten Leistungen fest.

- Wie bereits in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr eine Zunahme von polizeilich registrierten Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt festgestellt (+14%)
- 65% der polizeilich registrierten Fälle mündeten in einer Anzeige. In 518 Fällen kam es zu keiner Anzeige (Total 1496 Fälle).
- Eine erhebliche Zunahme gab es bei den schweren Körperverletzungen. Die Zahl von 28 Straftaten liegt auch deutlich über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre von 9 Straftaten.
- Die polizeilich registrierten Gewaltbetroffenen waren primär weiblichen (71%) und Gewaltausübende primär männlichen Geschlechts (75%).
- Im Universitären Notfallzentrum UNZ des Inselspitals Bern wurden 75 von insgesamt 55 406 Fällen als Fälle häuslicher Gewalt identifiziert, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 27% entspricht.
- Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals erachtete in 84 von 457 Kinderschutzfällen die Kriterien häuslicher Gewalt erfüllt, was einem Wert von rund 18% entspricht (+4%).
- Die ambulanten Opferhilfeberatungsstellen erbrachten eine Vielzahl von Leistungen: Über 10 321 Beratungsstunden wurden für 1231 gewaltbetroffene Erwachsene erbracht, d.h. pro Arbeitstag wurden knapp 5 neue Fälle registriert.<sup>1</sup>
- 152 Frauen und 161 Kinder fanden im Schnitt 39 Tage Schutz in einem Frauenhaus vor häuslicher Gewalt. Dies sind 76 Personen mehr als im Vorjahr.
- Bei der Helpline AppElle! für Betroffene häuslicher Gewalt gingen durchschnittlich 7 bis 8 Anrufe pro 24 Stunden ein, davon mehr als die Hälfte ausserhalb der Bürozeiten.
- Von häuslicher Gewalt betroffene Männer fanden während knapp 800 Nächten Unterkunft und Beratung im Männerhaus Zwüschehalt.
- Die Fachstelle Stalking der Stadt Bern beriet prozentual mehr Stalkingfälle ausserhalb des häuslichen Kontexts (51%) als im Vorjahr (40%).
- Die Regierungstatthalterämter erhielten 1120 Meldungen wegen häuslicher Gewalt. In 12% der Fälle wurde eine Täter/innen-Ansprache durchgeführt.
- Bei der Berner Interventionsstelle nahmen im Jahr 2024 insgesamt 87 Personen am Lernprogramm im Gruppen- oder Einzelsetting teil. Weiter fanden Gewaltausübende Unterstützung ihr Verhalten zu ändern bei der Fachstelle Gewalt Bern sowie im französischsprachigen Programm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale.

---

<sup>1</sup> Nicht abgebildet in dieser Zahl sind die Leistungen der Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking der Stadt Bern.

# Résumé

«Home sweet home»? Un adage qui ne se vérifie pas toujours... En 2024, la Police cantonale bernoise a enregistré une moyenne quotidienne de cinq à six infractions dans la sphère domestique (1975 au total), c'est-à-dire des infractions dans lesquelles la victime et l'auteur-e du délit sont lié-e-s par une relation de couple ou familiale, actuelle ou passée. Or, en matière de violence domestique, les chiffres confirmés ne sont que la pointe de l'iceberg: de nombreux cas ne parviennent pas à la connaissance des autorités et n'apparaissent donc pas dans les statistiques.

Le présent rapport annuel sur la violence domestique dans le canton de Berne donne un aperçu d'une partie des acteurs qui ont contribué au système bernois d'aide et de lutte contre la violence domestique en 2024. Plusieurs services ont constaté une hausse des cas de violence domestique et des prestations fournies.

- Comme les années précédentes, l'année sous revue a connu une augmentation des infractions enregistrées par la police dans le domaine de la violence domestique (+14%).
- Dans 65% des cas de violence domestique enregistrés par la police, la victime a porté plainte. Dans les autres cas (518 sur 1496), elle ne l'a pas fait.
- Une hausse considérable a été constatée dans les lésions corporelles graves. En effet, 28 infractions de ce type ont été enregistrées, ce qui est nettement supérieur à la moyenne de 9 sur les cinq dernières années.
- Dans les cas de violence domestique enregistrés par la police, les victimes étaient avant tout des femmes (71%) et les personnes exerçant de la violence, des hommes (75%).
- Le Service universitaire des urgences de l'Hôpital de l'Île à Berne a identifié 75 cas de violence domestique parmi les 55406 cas pris en charge, ce qui représente une augmentation de 27% par rapport à l'année précédente.
- Dans 84 des 457 cas traités, le Groupe de protection des enfants de l'Hôpital de l'Île a considéré que les critères de violence domestique étaient remplis, ce qui correspond à une valeur d'environ 18% (+4%).
- Les services ambulatoires d'aide aux victimes ont fourni une large gamme de prestations. En 2024, ils ont cumulé plus de 10321 heures de consultation, pour un total de 1231 adultes concernés par la violence, soit près de cinq nouveaux cas par jour ouvré.<sup>1</sup>
- La ligne d'urgence AppElle! destinée aux personnes concernées par la violence domestique a reçu en moyenne 7 ou 8 appels par jour, dont plus de la moitié hors des heures de bureau.
- 152 femmes et 161 enfants ont trouvé refuge dans un foyer d'accueil, en moyenne pendant 39 nuits. Ce qui représente 76 personnes de plus que l'année précédente.
- Les hommes touchés par la violence domestique ont été hébergés et conseillés dans la maison d'accueil pour hommes ZwüscheHalt, pour un total de près de 800 nuits.
- Le service spécialisé en matière de harcèlement de la ville de Berne (Fachstelle Stalking) a conseillé un plus grand nombre de personnes touchées par le harcèlement dans un contexte non domestique qu'en 2024 (51% contre 40%).
- 1120 cas de violence domestique ont été signalés aux préfectures en 2024. Dans 12% des cas, l'auteur-e de violence a été reçu-e pour un entretien.
- 87 personnes ont participé au programme de prévention du Service bernois de lutte contre la violence domestique (groupes de parole ou entretiens individuels). En outre, le service bernois spécialisé en matière d'actes de violence (Fachstelle Gewalt Bern) et le programme francophone du Service pour auteur-e-s de violence conjugale ont aidé des auteur-e-s de violences à changer de comportement.

---

<sup>1</sup> Ce chiffre ne tient pas compte du service spécialisé en matière de violence domestique de la ville de Berne (Fachstelle Häusliche Gewalt Stadt Bern)

<b>1</b>	<b>Polizeilich registrierte häusliche Gewalt</b>	<b>9</b>
1.1	Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen	10
1.2	Beteiligte Personen	11
1.2.1	Opfer	11
1.2.2	Tatpersonen	12
1.2.3	Beziehung zwischen den beteiligten Personen	13
1.3	Strafbestände	14
<b>2</b>	<b>Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen</b>	<b>18</b>
2.1	Täter/-innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/-innen	21
2.2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	23
2.3	Strafverfahren bei häuslicher Gewalt	23
2.4	Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen	24
<b>3</b>	<b>Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen</b>	<b>26</b>
3.1	Opferhilfe	26
3.1.1	Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen	26
3.1.2	Leistung der Frauenhäuser	27
3.2	Hotline AppElle!	28
3.3	Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung	30
3.3.1	Fachstelle Häusliche Gewalt	30
3.3.2	Stalking-Beratung der Stadt Bern	31
3.4	ZwüscheHalt Bern: Schutzhaus und Beratung für Männer und Väter	33
3.5	Medizinische Konsultationen Inselspital Universitätsklinik für Notfallmedizin	33
<b>4</b>	<b>Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche</b>	<b>36</b>
4.1	Opferhilfe für minderjährige Jugendliche	36
4.1.1	Kinderberatung in Frauenhäusern	37
4.2	Notschlafstelle Pluto	37
4.3	Kinderschutzgruppe des Inselspitals	38
4.4	Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder	41
4.4.1	Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern	41
4.4.2	CAMELEON	42

<b>5</b>	<b>Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern</b>	<b>44</b>
5.1	Gewaltberatung und Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt	45
5.1.1	Lernprogramm im Gruppensetting	46
5.1.2	Lernprogramm im Einzelsetting und individuelle Gewaltberatung	46
5.1.3	Französischsprachiges Lernprogramm SAVC	47
5.2	Fachstelle Gewalt Bern	48
<b>6</b>	<b>Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat</b>	<b>49</b>
6.1	Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt	49
6.2	Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat	50
6.3	Nationale Fachstelle Zwangsheirat	51

# Einleitung

Das 2018 in der Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) definiert häusliche Gewalt als «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.»<sup>2</sup>

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zur Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle, soziale und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist, Unterstützung zu suchen. Obwohl häusliche Gewalt heute offiziell nicht mehr als privates Problem angesehen wird, ist sie immer noch stark tabuisiert und schambehaftet.

Im Kanton Bern ist ein Netzwerk aus unterschiedlichen Stellen, Behörden und Institutionen im Bereich häusliche Gewalt tätig. Die verschiedenen Akteure und Fachpersonen setzen sich jeden Tag für die Bekämpfung und Entstigmatisierung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, gewaltbetroffene Personen zu schützen und zu stärken, gewaltausübenden Personen ins Recht zu stellen und mit ihnen an der Veränderung ihres Verhaltens zu arbeiten.

Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick in die vielfältigen Wirkungsbereiche einiger wichtiger Akteure. Wobei der Bericht nicht detailliert auf die einzelnen Arbeitsfelder der jeweiligen Akteure eingeht, sondern zum Ziel hat, die verfügbaren Zahlen aus der Arbeit des Netzwerkes aufzuzeigen, die Informationen zu bündeln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Viele weitere im Bericht nicht abgebildete Stellen und Fachpersonen leisten einen wichtigen Beitrag im Erkennen von häuslicher Gewalt und im Vermitteln von Unterstützung an betroffene und gewaltausübende Personen.

Die abgebildeten Zahlen zeigen demnach kein vollständiges Bild. So bildet der Bericht nur jene Fälle ab, welche von den im Bereich repräsentierten Stellen erfasst und bearbeitet wurden. Längst nicht alle Fälle häuslicher Gewalt werden behördlich bekannt.<sup>3</sup>

Auch im Jahr 2024 gab es im Kanton Bern besonders bemerkenswerte Projekte und Aktualitäten. Diese wurden von den jeweiligen Stellen eingegeben und sind im Jahresbericht in den grauen Kästchen abgebildet.

---

2 Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, Stand 6. Juni 2019), durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018.

3 Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

# 1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Gefahren und zur Aufklärung von Straftaten einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalt, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert.

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt. Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden die beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden diesen abgenommen. Bei andauernder akuter Gefährdung der gewaltbetroffenen Person(en), kann die gewaltausübende Person für max. 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden. Liegt ein konkreter Tatverdacht auf eine Straftat vor, kann die gewaltausübende Person ebenfalls für max. 24 Stunden vorläufig festgenommen werden.

Falls angezeigt, werden weitere Stellen zur Unterstützung beigezogen bzw. orientiert und die Spurensicherung vorgenommen. In schweren Fällen erfolgt eine unmittelbare Information der Staatsanwaltschaft. Weiter wird gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person entschieden, ob diese für einen besseren Schutz in ein Schutzhaus oder anderswohin begleitet werden möchte.

Die Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Polizeiposten statt.

Die Polizei verfügt je nach Situation eine mündliche Wegweisung bis max. 48h oder sie kann die gewaltausübende Person mit einer schriftlichen Fernhaltung belegen, welche es ihr verbietet, während bis zu 20 Tagen zurück nach Hause zu kommen. Auch kann die Polizei der Person auferlegen, gewisse Gebiete zu meiden und ihr verbieten, mit der gewaltbetroffenen Person inkl. allfällig gemeinsamen Kindern in Kontakt zu treten (Dauer max. 3 Monate).

Die Polizeimitarbeitenden involvieren weiter verschiedene Stellen und Behörden, auch zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Opferhilfeberatungsstellen. Professionelle Hilfe begünstigt, dass ein Ausstieg aus der Gewaltspirale gelingt.

Die nachstehenden Angaben basieren auf durch die Kantonspolizei Bern erhobene Zahlen, welche teilweise Eingang in die PKS fanden und letzterer entnommen wurden.

# 1.1 Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

In den vergangenen Jahren musste die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1500 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt intervenieren. Bei 50–70% der Polizeieinsätze nimmt sie Anzeigen zu einem oder mehreren Delikten auf, entsprechend sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommener Straftaten. Bei ca. 12–20% spricht sie Wegweisungen/Fernhaltungen gegenüber der gewaltausübenden Person aus.

Wie bereits im Vorjahr konnte auch im Berichtsjahr eine Zunahme von polizeilich registrierten Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt festgestellt werden (+14% im Vergleich zum Vorjahr). Im 2024 rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt 4 Mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. In 11% der Einsätze sprach sie eine Fernhaltung aus. Nicht enthalten in diesem Wert sind die Anzahl Wegweisungen bis max. 48 Std., die Polizeimitarbeitende vor Ort mündlich verfügen.

Tabelle 1: **Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt**

Jahr	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl Polizeieinsätze, aus denen Anzeigen resultierten <sup>4</sup>	978	864	760	762	790	670	614	587	680	679	765
Anzahl Polizeieinsätze ohne Anzeigen <sup>5</sup>	518	544	552	687	521	252	260	292	265	275	300
Total von Polizeieinsätzen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	1496	1408	1312	1449	1311	922	874	897	945	954	1065
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt <sup>6</sup>	1975	1726	1498	1497	1557	1292	1232	1156	1335	1318	1285
Anzahl Fernhaltungen	160 (11%)	180 <sup>7</sup> (13%)	166 (12%)	253 (17%)	273 (21%)	122 (13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)

Die Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreis im Verhältnis zur Bevölkerung zeigt sich im Kanton Bern grundsätzlich ausgewogen. Dies widerspiegelt, dass häusliche Gewalt in allen Beziehungskonstellationen vorkommen kann; unabhängig vom sozioökonomischen Status und der Herkunft.

Im Verwaltungskreis Biel wurden im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl wie auch im Vorjahr am meisten behördlich bekannte Fälle häuslicher Gewalt registriert. Gleiches gilt auch für den Verwaltungskreis Jura bernois.

4 Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank Rialto entnommen.  
 5 Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.  
 6 Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.  
 7 Dieser Wert wurde nachträglich korrigiert zwecks Vergleichbarkeit mit dem Wert für das Jahr 2024. Im Jahresbericht 2023 wurde angegeben, dass 224 (16%) Fernhaltungen ausgesprochen wurden.

Tabelle 2: **Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen**

<b>Verwaltungskreise</b>	<b>Anzahl Polizeieinsätze mit Anzeige*</b>	<b>Verteilung Polizeieinsätze in Prozenten</b>	<b>Verteilung Bevölkerung in Prozenten<sup>8</sup></b>
Bern-Mittelland	326	34%	40%
Biel-Bienne	174	18%	10%
Emmental	65	7%	9%
Frutigen-Niedersimmental	30	3%	4%
Interlaken-Oberhasli	39	4%	5%
Jura bernois	111	11%	5%
Oberaargau	68	7%	8%
Obersimmental-Saanen	12	1%	2%
Seeland	63	6%	7%
Thun	72	7%	10%
Keine Angaben	13	1%	–
<b>Gesamt</b>	<b>973</b>	<b>99%<sup>9</sup></b>	<b>100%</b>

\* Basis: Grundlage Zahlen BFS 2024, Quelle: Kantonspolizei Bern.

## 1.2 Beteiligte Personen

### 1.2.1 Opfer

Rund 70% der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren weiblichen Geschlechts im Jahr 2024, was den Zahlen des Vorjahrs sowie den schweizweiten Zahlen<sup>10</sup> entspricht. Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten zu den beteiligten Personen nicht alle Formen von häuslicher Gewalt berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Studien zeigen, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schwerer Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Partnerschaften und oftmals im Hellfeld nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männern gemäss EBG gleichermassen.<sup>11</sup>

Mit Blick auf das Geschlecht ist die Verteilung der Opfer im Kindesalter relativ ausgeglichen. Im Alter der Berufstätigen zeigen die Daten, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist; der Anteil der Frauen unter den Opfern ist hier mit 58% fast drei Mal so gross wie der Anteil der Männer mit 19%. Bei Personengruppen ab 60+ Jahren gleicht sich die Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Opfern im Kanton Bern erneut an.

8 Vgl. Kantonspolizei Bern: Kriminalstatistik 2024, Kanton Bern, Bern 24.3.2024, S. 13. Gesamtbevölkerung = 1 063 533 Personen. Prozente wurden gerundet.

9 Abweichung zu 100% aufgrund von Runden der ersten Nachkommastelle.

10 Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 4.

11 Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020.

## 1.2.2 Tatpersonen

Die vergangenen Jahresstatistiken der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigen auf, dass in rund 60% der Fälle, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrückt, Kinder mitbetroffen sind. In nachstehender Tabelle sind nur Kinder und Jugendliche erfasst, die direkt in die Gewalttat involviert waren.

Unter den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.<sup>12</sup> In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am meisten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25–39 Jahren verübt (41%), gefolgt von 40–59 Jährigen (39%).

Tabelle 3: **Opfer: Verteilung Delikte im Rahmen Häuslicher Gewalt nach Geschlecht und Alter**

	Anzahl*	Prozent
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich (w)	801	71%
Männlich (m)	327	29%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Alter</b>		
< 10 Jahre (w)	31	3%
< 10 Jahre (m)	32	3%
10–14 Jahre (w)	37	3%
10–14 Jahre (m)	31	3%
15–17 Jahre (w)	42	4%
15–17 Jahre (m)	12	1%
18–24 Jahre (w)	89	8%
18–24 Jahre (m)	28	2%
25–39 Jahre (w)	333	30%
25–39 Jahre (m)	100	9%
40–59 Jahre (w)	227	20%
40–59 Jahre (m)	94	8%
60+ Jahre (w)	42	4%
60+ Jahre (m)	30	3%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Gesamt</b>	<b>1128</b>	<b>100%</b>

\* Basis: Grundlage Zahlen BFS 2024, Quelle: Kantonspolizei Bern.

Tabelle 4: **Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter**

	Anzahl*	Prozent
<b>Geschlecht</b>		
Weiblich (w)	252	25%
Männlich (m)	774	75%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Alter</b>		
< 10 Jahre (w)	0	0%
< 10 Jahre (m)	0	0%
10–14 Jahre (w)	2	0%
10–14 Jahre (m)	2	0%
15–17 Jahre (w)	3	0%
15–17 Jahre (m)	15	2%
18–24 Jahre (w)	25	2%
18–24 Jahre (m)	71	7%
25–39 Jahre (w)	115	11%
25–39 Jahre (m)	306	30%
40–59 Jahre (w)	84	8%
40–59 Jahre (m)	321	31%
60+ Jahre (w)	23	2%
60+ Jahre (m)	59	6%
Keine Angabe (w)	0	0%
Keine Angabe (m)	0	0%
<b>Gesamt</b>	<b>1026</b>	<b>100%</b>

\* Basis: Grundlage Zahlen BFS 2024, Quelle: Kantonspolizei Bern.

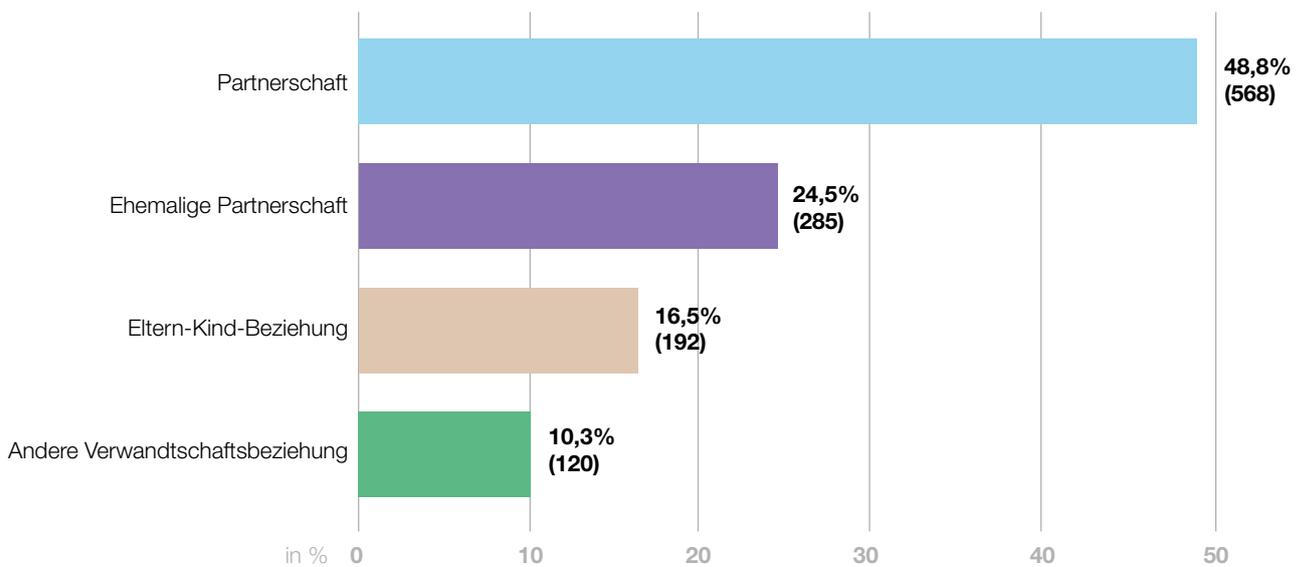
12 Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 5.

### 1.2.3 Beziehung zwischen den beteiligten Personen

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt.

Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Personen Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS einzeln erfasst. Nicht immer ist die Gewaltsituation für Polizeimitarbeitende vor Ort eindeutig. Beziehungen können von gegenseitiger Gewalt geprägt sein, so dass die gewaltbetroffene Person gleichzeitig auch Tatperson und umgekehrt ist.

Grafik 1: **Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person**



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2024, Neuenburg 2025.

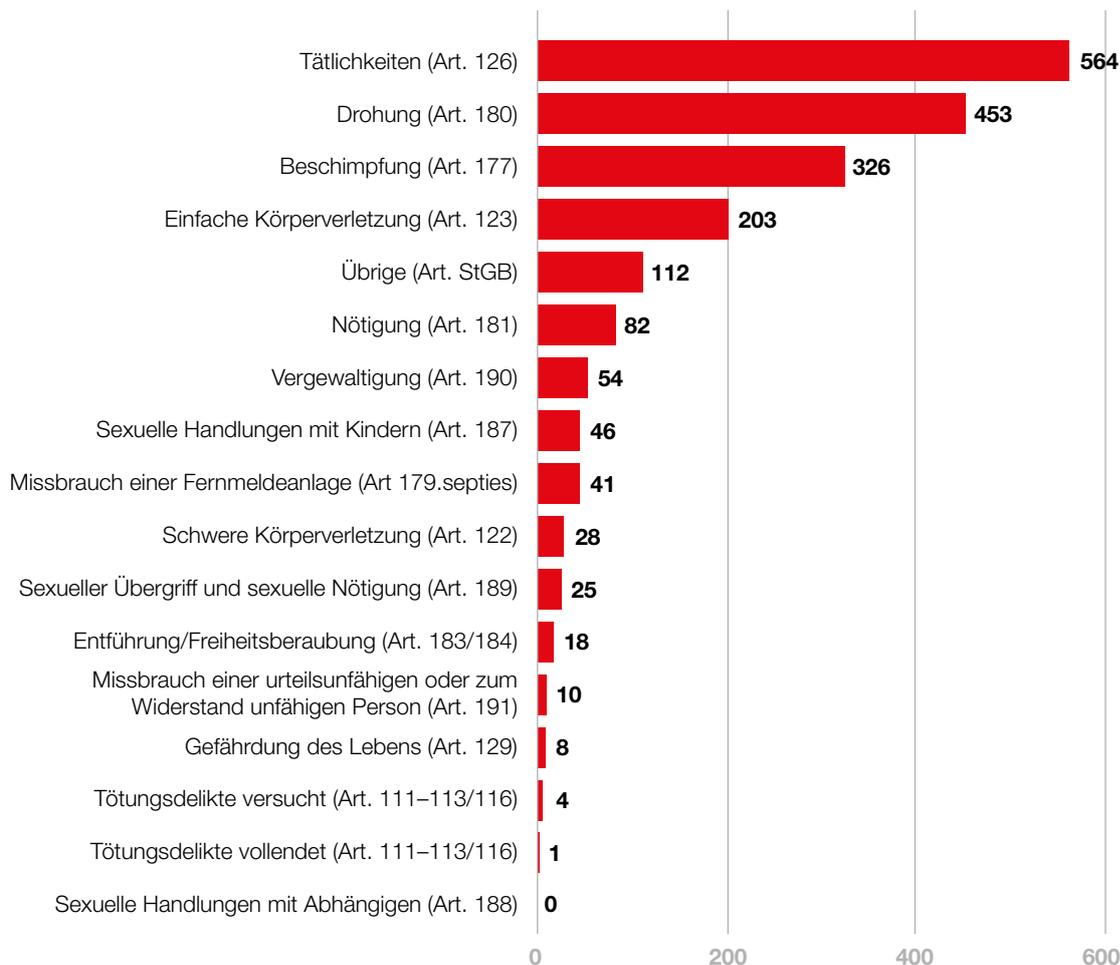
## 1.3 Strafbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die im Jahr 2024 im Kanton Bern im häuslichen Bereich polizeilich registriert wurden.<sup>13</sup> Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind, wie bereits erwähnt, nur Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die durch Straftatbestand erfasst werden. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Im 2024 wurden im Bereich der häuslichen Gewalt 1975 Straftaten registriert, dies entspricht einer Zunahme von 14% im Vergleich zum Vorjahr und ist der höchste Wert seit Einführung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Im Jahr 2023 wurde eine Zunahme von +15% registriert.

Am häufigsten wurden wie auch in den anderen Jahren Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung erfasst. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den schweren Körperverletzungen festzustellen. Die Zahl von 28 Straftaten liegt auch deutlich über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre von 9 Straftaten. Eine Person wurden im Jahr 2024 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, vier weitere wurden Opfer von versuchter Tötung.

Grafik 2: **Verteilung nach Straftatbeständen**



<sup>13</sup> Quelle für Grafik 2 sowie Tabelle 5 und 6: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2024, Neuenburg 2025.

Tabelle 5: **Vorjahresvergleich der Straftaten**

	<b>Straftaten 2024</b>	<b>Straftaten 2023</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	1	1	0%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	4	4	0%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	28	16	75%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	203	178	14%
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	515	10%
Gefährdung Leben (Art. 177)	8	11	–27%
Beschimpfung (Art. 177)	326	291	12%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	41	35	17%
Drohung (Art. 180)	453	411	10%
Nötigung (Art. 181)	82	72	14%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	18	14	29%
Sexuelle Handlung Kinder (Art. 187)	46	49	–6%
Sexuelle Handlung Abhängige (Art. 187)	0	1	–100%
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189)	25	17	47%
Vergewaltigung (Art. 190)	54	40	35%
Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191)	10	5	100%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>14</sup>	112	66	70%
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1975</b>	<b>1726</b>	<b>14%</b>

14 Übrige Artikel des StGB im Rahmen Häuslicher Gewalt: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260bis StGB).

Tabelle 6: **Mehrjährige Entwicklung der Straftaten**

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	1	1	5	1	4	2	3	6	1	2	3
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	4	4	4	8	1	5	1	0	3	6	2
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	28	16	8	7	7	7	2	3	5	4	3
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	203	178	156	115	133	104	87	82	139	111	110
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	515	503	601	544	456	459	432	449	443	430
Gefährdung Leben (Art. 129)	8	11	4	3	4	2	4	4	7	4	2
Beschimpfung (Art. 177)	326	291	264	234	258	203	197	173	177	188	161
Missbrauch einer Fernmelde- anlage (Art. 179septies)	41	35	33	26	29	35	26	27	23	40	60
Drohung (Art. 180)	453	411	376	367	394	331	322	287	334	330	318
Nötigung (Art. 181)	82	72	22	20	30	23	29	49	59	58	55
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	18	14	9	3	17	13	6	5	10	9	10
Sexuelle Handlung Kinder (Art. 187)	46	49	30	37	27	25	27	19	46	33	24
Sexuelle Handlung Abhängige (Art. 188)	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	25	17	10	12	14	9	7	9	6	13	12
Vergewaltigung (Art. 190)	54	40	22	25	33	21	19	21	25	20	33
Schändung (Art. 191)	10	5	2	3	1	0	2	0	2	2	1
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	112	66	50	35	61	56	40	39	49	55	61
<b>Total ausgewählte Straf- taten häusliche Gewalt</b>	<b>1975</b>	<b>1726</b>	<b>1498</b>	<b>1497</b>	<b>1557</b>	<b>1292</b>	<b>1232</b>	<b>1156</b>	<b>1335</b>	<b>1318</b>	<b>1285</b>

# Plakatkampagne 2024

## Kanton und Gemeinden sagen «Nein zu häuslicher Gewalt»

Mit einer koordinierten Plakataktion setzten der Kanton und Gemeinden im Berichtsjahr zusammen ein starkes Zeichen gegen häusliche Gewalt. Die Plakate wurden ab dem 25. November 2024, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, an diversen Orten im Kanton Bern aufgehängt.

Die Plakate informierten darüber, welche Stellen bei häuslicher Gewalt unterstützen. Die Informationen richteten sich an Betroffene, gewaltausübende Personen, sowie an Zeuginnen und Zeugen. An der Aktion beteiligten sich 140 Gemeinden aus dem Kanton Bern. In einigen Gemeinden waren die Plakate als grossformatige Poster im öffentlichen Raum sichtbar. Andere Gemeinden wiesen im kleineren Rahmen an öffentlich oder viel frequentierten Orten auf die Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt hin. Auch kantonale Ämter, wie etwa Ausweiszentren und das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, sowie Polizeiwachen unterstützten die Informationskampagne.

Das allgemeine Plakat **Nein zu häuslicher Gewalt** kann unabhängig der Kampagne kostenlos in Grösse A3 und A4 bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt bezogen werden. Das Plakat ist nicht an ein bestimmtes Datum gebunden und kann das ganze Jahr über an geeigneten Orten aufgehängt werden, beispielsweise in Wartebereichen, an Anschlagbrettern oder in öffentlichen Toiletten.



## 2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen

Die Meldeformulare zu Polizeieinsätzen aufgrund häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem regional zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person antrifft. Eine Opferberatungsstelle meldet sich bei der gewaltbetroffenen Person, um Unterstützung anzubieten. In der Stadt Bern wird dies flächendeckend gemacht, im restlichen Kanton auf Wunsch des Opfers. Bei Vorliegen von Strafanträgen und Officialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn ausländische Personen betroffen sind.



# Weiterbildung Häusliche Gewalt

## Ausübende ansprechen

Die 2-tägige Weiterbildung «Häusliche Gewalt ansprechen» der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt erfreut sich grosser Nachfrage und wird zweimal jährlich angeboten. Die Weiterbildung richtet sich primär an Mitarbeitende von Behörden und Beratungsstellen.

Nebst der Vertiefung und Aktualisierung des Wissens über häusliche Gewalt steht der konkrete Praxisbezug im Vordergrund. Mit Unterstützung des Forumtheaters KonflikTüren werden am zweiten Tag konkrete Fallsituationen geübt. Fokus liegt dabei insbesondere auf dem Ansprechen von gewaltausübenden Personen.

### Ziele der Weiterbildung

- Den eigenen Wissensstand zu häuslicher Gewalt aktualisieren und vertiefen
- Beispiele behördlichen Vorgehens bei häuslicher Gewalt kennen
- Das Ansprechen von Personen, welche (allenfalls) häusliche Gewalt ausüben, trainieren

Die Weiterbildung wurde bisher fünfmal durchgeführt; rund hundert Personen aus dem behördlichen Umfeld konnten im Umgang mit Tatpersonen häuslicher Gewalt geschult werden. Die nächsten Kursdaten sind jeweils auf der Webseite der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt aufgeschaltet:

[www.be.ch/big](http://www.be.ch/big) > Über uns > Events & Weiterbildung



## 2.1 Täter/-innen-Ansprache der Regierungsstatthalter/-innen

Die Regierungsstatthalter/-innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt neun regionalen und interdisziplinären runden Tische Häusliche Gewalt verantwortlich. Diese haben zum Ziel, innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedenen Akteuren und Akteurinnen im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits sind Regierungsstatthalter/-innen befugt, Personen aufgrund häuslicher Gewalt zum Gespräch vorzuladen.

Die Regierungsstatthalter/-innen führen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen in ausgewählten Fällen Täter/-innen-Ansprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft und Frauenhäuser oder Informationen durch Personen aus der Nachbarschaft sowie durch die betroffenen Personen selbst zu Täter/-innen-Ansprachen führen. Bei Erhalt einer Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt wägen die Regierungsstatthalter/-innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täter/-innen-Ansprache in der gegebenen Situation zielführend scheint, oder ob andere Massnahmen sinnvoller sind.

Im Rahmen der Täter/-innen-Ansprachen werden die Vorkommnisse der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben – unter anderem die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts verdeutlicht, dass häusliche Gewalt nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden teilweise in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Die nachstehenden Zahlen und Präzisierungen werden von den Regierungsstatthalterämtern separat erhoben und der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zugestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren haben Vertretende der Regierungsstatthalterämter 2024 prozentual gesehen in etwas mehr der ihnen gemeldeten Fällen eine Täter/-innen-Ansprache durchgeführt als im Vorjahr (2024: 134 Fälle resp. in 12%; 2023: 138 Fälle resp. in 11%, 2022: 168 Fälle resp. in 14%; 2021: 235 Fälle resp. in 16%, 2020: 340 Fälle resp. in 28%; 2019: 250 resp. in 38%). Gut 15% der Personen, die zum Gespräch eingeladen wurde, leistete im Jahr 2024 der Einladung keine Folge.

Tabelle 7: **Anzahl Täter/-innen-Ansprachen**

	<b>Polizei-meldungen</b>	<b>für Täter/-innen-Ansprachen-selektionierte Fälle</b>	<b>Anzahl Fälle, bei denen Täter/-innen-Ansprachen durchgeführt wurden</b>	<b>Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen</b>
Bern-Mittelland	415	78 (19%)	75	3
Biel/Bienne	115 <sup>15</sup>	21 (14%)	15	6
Emmental	82	2 (2%)	1	1
Frutigen-Niedersimmental	52	13 (25%)	8	5
Interlaken-Oberhasli	47	1 (2%)	1	0
Jura bernois	103	5 (5%)	5 <sup>16</sup>	2 <sup>17</sup>
Oberaargau	85	19 (22%)	17	2 <sup>18</sup>
Obersimmental-Saanen	10	1 (10%)	1	0
Seeland	76	5 (7%)	4	1
Thun	99	6 (6%)	5	1 <sup>19</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1120</b>	<b>151 (13%)</b>	<b>134 (12%)</b>	<b>22 (15%)</b>

15 Davon 27 Meldungen, die sich auf einen Fall bezogen, der im gleichen Berichtsjahr bereits dem RSTA gemeldet wurde.

16 Mit 7 Personen wurde ein Gespräch geführt: mit 3 gewaltausübende Personen und mit 4 betroffenen Personen.

17 Zudem hat eine betroffene Person die Einladung ignoriert.

18 Bei einer ignorierten Einladung konnte die Ansprache telefonisch durchgeführt werden.

19 Schriftliche Verwarnung.

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit den Betroffenen geführt. Pargespräche finden insbesondere dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter. Hierbei arbeiten die Regierungsstatthalterämter teilweise auch mit anderen Behörden zusammen.

Tabelle 8: **Setting Täter/-innen-Ansprache: Einzel- oder Paargespräche**

	<b>Total</b>	<b>mit beschuldigter Person</b>	<b>mit Paar</b>	<b>mit beschuldigter und betroffener Person separat (2 Gespräche pro Fall)</b>
Bern-Mittelland	<b>75</b>	72	2	1
Biel/Bienne <sup>20</sup>	<b>15</b>	5	6	4
Emmental	<b>1<sup>21</sup></b>	0	1	0
Frutigen-Niedersimmental	<b>8</b>	4	3	1
Interlaken-Oberhasli	<b>1</b>	0	1	0
Jura bernois	<b>7</b>	0	6	1
Oberaargau <sup>22</sup>	<b>17</b>	7	7	3
Obersimmental-Saanen	<b>1</b>	0	0	1
Seeland	<b>4</b>	2	0	2
Thun	<b>5</b>	3	2	0
<b>Gesamt</b>	<b>134</b>	<b>93</b>	<b>28</b>	<b>13</b>

Anlässlich der Täter/-innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen. Unter weitere Massnahmen fallen bspw. die Empfehlung sich in medizinische Behandlung zu begeben,

eine Psychotherapie zu besuchen oder schriftliche Verhaltensvereinbarungen mit individuellen Empfehlungen wie Rechts-, Finanz- oder Schuldenberatung oder eine weitere Behörde (KESB, Sozialdienst) zu involvieren.

Tabelle 9: **Massnahmen (schriftlich vereinbart oder mündliche nachdrücklich empfohlen)**

	<b>Total</b>	<b>Lernprogramm</b>	<b>Einzelberatung</b>	<b>Paarberatung</b>	<b>Suchtberatung</b>	<b>Weiteres</b>
Bern-Mittelland	<b>75</b>	58 <sup>23</sup>	1	17	11	48 <sup>24</sup>
Biel/Bienne	<b>6</b>	0	3	2	1	0
Emmental	<b>1<sup>25</sup></b>	0	0	0	0	1
Frutigen-Niedersimmental	<b>4</b>	0	0	1	0	3 <sup>26</sup>
Interlaken-Oberhasli	<b>1</b>	1	0	0	0	1 <sup>27</sup>
Jura bernois	<b>4</b>	0	0	3	0	1
Oberaargau <sup>22</sup>	<b>17</b>	6	8	1	2	0
Obersimmental-Saanen	<b>1</b>	0	0	0	1	0
Seeland	<b>4</b>	0	0	0	2	2
Thun	<b>2</b>	0	0	0	1	2 <sup>28</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>115</b>	<b>65</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>58</b>

20 In den meisten Fällen lädt das RSTA Biel/Bienne die gewaltausübende Person vor und lädt auch die betroffene Person ein, gemeinsam oder getrennt, je nach der Situation, die im Vortrag der Polizei erläutert wird. Die Möglichkeit, mit beiden Personen zu sprechen, ermöglicht es, sich ein besseres Bild von der Situation zu machen. Manchmal lädt das RSTA nur die betroffene Person ein, wenn es der Ansicht ist, dass es dadurch eine gewisse Hilfe leisten kann, indem es bspw. Adressen von Beratungsstellen oder Ratschläge gibt.

21 Gemeinsame Ansprache mit KESB.

22 Zusammenarbeit mit Kapo LU, AG, NW, SO (Amtshilfe) und Gefährdungsmeldung an KESB.

23 Davon wurden 15 schriftliche Vereinbarungen getroffen und 43 Empfehlungen, ausgesprochen das Lernprogramm zu besuchen.

24 RSTA-Vereinbarungen mit Tatpersonen getroffen, dass diese ihr Verhalten ändern.

25 Empfehlung an das Paar zum Wohl des Kindes mit der KESB zusammenzuarbeiten und ihre Streitigkeiten im Dialog beizulegen.

26 Vereinbarung über weiteres Vorgehen (bspw. in Bezug auf Miete, Kontakt, Finanzen etc.)

27 Hinweis auf verschiedene Hilfsangebote für gewaltbetroffene Person.

28 RSTA-Vereinbarungen mit Tatpersonen getroffen, dass diese ihr Verhalten ändern.

## 2.2 Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde KESB

**Diese Stelle erfasst Fälle häuslicher Gewalt nicht separat.**

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen sind (direkt oder indirekt involviert, d.h. die Gewalt richtet sich gegen sie oder sie sind im gleichen Haushalt lebend). Bei mehr als der Hälfte der Familien, zu denen die Kantonspolizei Bern ausrückt, ist dies der Fall. Auch wenn die Kinder selbst nicht direkt von der häuslichen Gewalt betroffen sind, stellt das Miterleben von häuslicher Gewalt für Kinder eine grosse Belastung und damit eine Gefährdung ihrer gesunden Entwicklung dar. Muss von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden, ist die zuständige KESB befugt Sofortmassnahmen zu verfügen. Diese Massnahmen kann die KESB im Notfall sogar ohne vorgängige Anhörung der Betroffenen anordnen (superprovisorische Massnahmen). Dabei muss die KESB die mildeste Massnahme anordnen, mit welcher der akuten Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, wobei auch eingriffsintensive Massnahmen wie beispielsweise die Sofortplatzierung der betroffenen Kinder in Frage kommen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständi-

gen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt genauer abzuklären, in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, ordnet die zuständige KESB die notwendigen behördlichen Kindesschutzmassnahmen an. Diese umfassen das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen über Erziehungsbeistandschaften bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Platzierung der betroffenen Kinder. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindeswohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenen-schutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann, bspw. die Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung oder das Errichten einer Beistandschaft.

Erklärvideos der KESB veranschaulichen die Arbeit der KESB in Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen. Die Videos finden sich auf der Webseite der KESB [www.be.ch/kesb](http://www.be.ch/kesb) unter «Gefährdungsmeldung Kindesschutz» resp. unter «Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit Erwachsenen-schutz».

## 2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

**Diese Stelle erfasst Fälle häuslicher Gewalt nicht separat.**

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb grundsätzlich keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden. Lediglich die Anwendung von Art. 55a StGB, welcher auf Delikte im häuslichen Bereich anwendbar ist, werden durch die Staatsanwaltschaften gesondert erfasst.

Werden der beschuldigten Person einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in bestehenden oder ehemaligen Paarbeziehungen vorgeworfen, kann unter gewissen Umständen das Verfahren auf Begehren der gewaltbetroffenen Person sistiert werden. Der Entscheid über die Sistierung hängt jedoch nicht ausschliesslich von der Willensäusserung des Opfers ab. Die Strafbehörde, welche über die Sistierung entscheidet, berücksichtigt nebst der Erklärung

des Opfers weitere Umstände. So wird unter anderem berücksichtigt, ob der Sistierungsantrag reflektiert scheint und welche Gründe angegeben werden. Weiter wird eingeschätzt, ob die gewaltausübende Person Einsicht zeigt, ob sie bereits Schritte zur Änderung des Verhaltens unternommen hat und wie die Legalprognose ist, auch mit Blick auf allfällig bereits vorgängig begangene Straftaten. Auch die Schwere der Tat und ob Kinder betroffen sind, spielen eine wichtige Rolle. Nur wenn die Strafbehörde zum Schluss kommt, dass die Sistierung geeignet erscheint, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, kann sie diese einleiten und gegebenenfalls mit Auflagen und Massnahmen verknüpfen, wie dem bspw. dem Besuch eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt.

Spätestens nach sechs Monaten entscheidet die Strafbehörde, ob das Verfahren definitiv eingestellt wird oder nicht. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt; andernfalls wird es wieder an die Hand genommen, d.h. weitergeführt. Letzteres ist gemäss dem Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft insb. der Fall, wenn weitere Gewaltvorfälle bekannt werden, die

gewaltausübende Person die Auflagen oder Massnahmen nicht respektiert – also bspw. keine Suchtberatungsstelle aufgesucht oder das Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt abgebrochen hat – oder wenn die gewaltbetroffene Person unter Druck gesetzt oder eingeschüchtert wird, etwa durch Verstoss gegen Kontakt- und Rayonverbote oder Stalking-Handlungen.

Im Jahr 2024 wurden 216 (2023: 262) Verfahren definitiv nach Art. 55a StGB eingestellt<sup>29</sup> und 128 Verfahren waren per 1. Januar 2025 sistiert (2023: 145)<sup>30</sup>. Der Entscheid über die Sistierung (inkl. Anordnung einer Auflage oder Massnahme) bzw. Einstellung wird jeweils im Einzelfall getroffen, in Abwägung der im Einzelfall bedeutenden Kriterien, und von den leitenden Staatsanwälten der Regionen genehmigt. Bei welchen Verfahren nach der Sistierung der Untersuchung das Verfahren wieder aufgenommen wurde, lässt sich in der Geschäftsverwaltung der Justiz nicht abfragen.

## 2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

**Diese Stelle erfasst Fälle häuslicher Gewalt nicht separat.**

Gewaltbetroffene Personen können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Seit 2022 existiert zudem eine Rechtsgrundlage für die elektronische Überwachung solcher Massnahmen. Bei verheirateten Personen werden die entsprechenden Schutzmassnahmen i.d.R. im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz (in einem ersten Schritt regelmässig als vorläufige Massnahme) angeordnet. Seit Juli 2020 werden dem Opfer, welches beim Zivilgericht gestützt auf Art. 28 ZGB wegen Gewalt, Drohung oder Stalking um Schutzmassnahmen ersucht, keine Gerichtskosten mehr auferlegt.

Das Gericht teilt seinen Entscheid über Schutzmassnahmen anderen Behörden und ggf. Dritten mit, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung dient. Zum Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Dies soll Schutzlücken verhindern und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden verbessern.

Häusliche Gewalt kann zudem einen Einfluss auf die Regelung der Kindesbetreuung resp. des Besuchsrechts (z.B. begleitete Kontakte) haben und kann zu Weisungen führen, wie bspw. ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu besuchen.

<sup>29</sup> Abfrage Geschäftsverwaltung Tribuna, Erledigungsart «def. Einstellung Art. 55a StGB».

<sup>30</sup> Abfrage Geschäftsverwaltung Tribuna, Verfahrensstand «prov. Einstellung Art. 55a StGB». In wie vielen Verfahren die prov. Einstellung im Jahr 2024 erfolgt ist, lässt sich nicht abfragen.

## Nationale Kampagne

### «Wege aus der Gewalt» – viele Aktionen in Bern

Frieda – die feministische Friedensorganisation (ehemals cfd) koordinierte 2024 zum 17. Mal die schweizweite Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen». Die Aktionstage beginnen jedes Jahr am 25. November, dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, und enden am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte. Mittlerweile erreicht die Kampagne über zwei Millionen Menschen durch Aktionen im öffentlichen Raum, Veranstaltungen und Social Media. Auch im Kanton Bern ist sie seit Jahren stark verankert

Die Kampagne setzt jedes Jahr einen thematischen Fokus, um die verschiedenen Dimensionen und Auswirkungen von Gewalt zu beleuchten. «Wege aus der Gewalt» war 2024 der Schwerpunkt. Im Mittelpunkt standen die Fragen, wie Gewalt verhindert und Betroffene auf ihrem Weg zu einem gewaltfreien Leben unterstützt werden können – mit Fokus auf individuelle Unterstützung sowie strukturelle und kollektive Verantwortungsübernahme. Schweizweit beteiligten sich rund 360 Organisationen mit über 290 Veranstaltungen und Aktionen.

Ein Höhepunkt war die erste nationale Demonstration zum Kampagnenauftritt in Bern: Rund 10 000 Menschen aus der ganzen Schweiz setzten ein kraftvolles Zeichen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und forderten eine gewaltfreie Gesellschaft.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist kein isoliertes Phänomen, sondern Teil eines Kontinuums – von Abwertung, Belästigung, physischer und psychischer Gewalt bis hin zu Vergewaltigung und Feminizid. Fehlende Gleichstellung und patriarchale Strukturen sind u.a. ursächlich dafür. Mit den Aktionstagen rückt die Kampagne diese Themen ins Zentrum, macht Unterstützungsangebote bekannter, fördert gesellschaftliche Verantwortung und stärkt Prävention sowie Sensibilisierung.

Frieda engagiert sich mit Projekten im In- und Ausland für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Teilhabe.



# 3 Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

## 3.1 Opferhilfe

### 3.1.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Wurde eine Person durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, können sich die betroffene Person und deren Angehörige an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden. Die Person erhält dort Unterstützung in Form von Leistungen verschiedenster Art: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung oder Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG<sup>31</sup>).

Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, auch wenn die Gewalt polizeilich nicht bekannt ist. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle auf Wunsch des Opfers oder automatisiert mit den Opfern Kontakt auf (vgl. Einleitung Punkt 2).

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2024 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1231 neue Fälle registriert. Hierfür wurden insgesamt 10'321 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) für Frauen, Männer und Kinder geleistet. Pro beratene Person wurde im Durchschnitt gut 8 Stunden aufgewendet.

Die Anzahl Beratungsstunden von 2024 und 2023 können nicht direkt mit dem Total der Vorjahre verglichen werden, da die Beratungsstelle Solidarité femmes Biel & Region im Jahr 2023 und nun auch Vista Thun ab Berichtsjahr 2024 nebst den direkten Beratungsstunden auch die weiteren Aufwände für die Bearbeitung eines Falles berücksichtigt haben. Damit ein Opfer häuslicher Gewalt beraten werden und Leistungen gemäss Opferhilfegesetz beziehen kann, braucht es – nebst der direkten Beratung mit der betroffenen Person – weitere Aufwände wie Treffen von Abklärungen, administrative Fallbearbeitung etc. Diese sind in der nachstehenden Tabelle ab diesem Berichtsjahr bei allen Opferhilfestellen berücksichtigt.

Tabelle 10: **Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden**

	Neue Fälle		Total Beratungsstunden	
	2024	2023	2024	2023
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel <sup>32</sup>	499	423	2938	2617
Beratungsstelle Solidarité femmes Biel & Region <sup>33</sup>	514	501	5370	4877
Vista Thun	218	304	2013	2256
<b>Gesamt (Frauen, Männer, Erwachsene)</b>	<b>1231</b>	<b>1228</b>	<b>10'321</b>	<b>9750</b>

31 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten OHG vom 23. März 2007, SR 312.5, Stand vom 1. Januar 2019.

32 Die Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel beraten im Gegensatz zu den anderen Stellen auch Männer.

33 Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel.

### 3.1.2 Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Im Jahr 2024 suchten im Kanton Bern insgesamt total 313 Personen Zuflucht in einem Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer war 2024 wie auch im Vorjahr hoch (Frauenhäuser Bern (ohne Notzimmer) und Thun-Berner Oberland: 90%; Frauenhaus Region Biel: 76%).

Ist die Auslastung der Frauenhäuser zu hoch, stehen zu wenige Zimmer und Betten zur Verfügung. Es kommt zu vorübergehenden Unterbringungen, ausserkantonale oder in Hotels, wobei in letzterem Fall keine gleichwertige Unterstützung für Betroffene geleistet werden kann wie in einem Schutzhaus. So musste bspw. das Frauenhaus Region Biel im Berichtsjahr 16 Personen aufgrund von Platzmangel ausserhalb unterbringen. Weitere Personen konnten aus anderen Gründen oder aus Sicherheitsbedenken (18 resp. 11 Personen), nicht im Frauenhaus Region Biel aufgenommen werden und wurden anderswo untergebracht (43 in Notunterbringungen wie Hotels, 2 ausserkantonale Unterbringung).

Tabelle 11: **Anzahl Schutzsuchende**

	<b>Total</b>		<b>Frauen</b>		<b>Kinder</b>	
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Frauenhaus Bern und Thun	215	180	103	90	112	90
Frauenhaus Region Biel	98	57	49	32	49	25
<b>Gesamt</b>	<b>313</b>	<b>237</b>	<b>152</b>	<b>122</b>	<b>161</b>	<b>115</b>

Tabelle 12: **Anzahl Übernachtungen**

	<b>Anzahl Übernachtungen</b>		<b>Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)</b>	
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Frauenhaus Bern und Thun	4271	4239	41	44
Frauenhaus Region Biel	1675	1969	34	62 <sup>34</sup>
<b>Gesamt (nur Frauen)</b>	<b>5946</b>	<b>6208</b>	<b>39</b>	<b>51</b>

Die Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel platzieren zudem regelmässig auch Männer in Unterküften, die aufgrund von häuslicher Gewalt – teilweise zusammen mit ihren Kindern – ihr Zuhause verlassen müssen. Die Zahlen werden nicht separat erhoben; die Männer finden bspw. im Zwüschehalt (vgl. Punkt 3.4) oder in einem Hotel für begrenzte Zeit Zuflucht.

34 Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer war im 2023 besonders hoch, was auf 5 aussergewöhnlich lange Aufenthalte zurückzuführen ist. Die wichtigsten Gründe dafür waren: wiederholte Drohungen während des Aufenthalts, Verfahren zur Legalisierung des Aufenthaltsstatus und Schwierigkeiten, je nach persönlicher Situation, eine Wohnung zu finden.

## Gesprächsgruppe für betroffene Frauen der Beratungsstelle Opferhilfe Bern

Im Jahr 2024 konnte die Beratungsstelle Opferhilfe Bern erstmals das Angebot einer Gesprächsgruppe für betroffene Frauen von HG realisieren. Der grösste Teil der Teilnehmerinnen kam über eine Beratung bei der Opferhilfe Bern zur Gesprächsgruppe. Die Teilnehmerinnen schätzten den Austausch sehr. Aus dieser Gruppe entstand schliesslich eine Selbsthilfegruppe, welche sich heute unabhängig von der Opferhilfestelle organisiert.

Gesprächsgruppen bieten Raum, um sich mitzuteilen und um sich über schwierige Themen wie häusliche Gewalt auszutauschen. Die Gespräche im geschützten Rahmen sollen Mut machen und zeigen, dass es Wege aus der Gewalt gibt. Voraussetzung zur Teilnahme ist, dass die Situation oder Gefahr nicht mehr akut ist und dass die Teilnehmerinnen psychisch

stabil sind oder sich in therapeutischer Behandlung befinden. Es sind geschlossene Gruppen, d.h. ein Einstieg ist nicht laufend möglich.

Die Beratungsstelle Opferhilfe Bern bietet weiterhin Gesprächsgruppen für Frauen an. In Zukunft möchte sie auch eine Gruppe für von häuslicher Gewalt betroffene Männer anbieten.



## 3.2 Hotline AppElle!

Seit November 2019 sind die Frauenhäuser im Kanton Bern über die Hotline AppElle! rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Unter der Nummer 031 533 03 03 bieten Opferhilfe-Fachberaterinnen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern bei häuslicher Gewalt in akuten Notsituationen niederschwellig, unbürokratisch und unentgeltlich Hilfe an: Opferhilfe-Beratung, Krisenintervention und Risikoeinschätzung, bei Bedarf Organisation einer Notunterkunft oder/und einen Termin bei einer ambulanten Opferhilfestelle, sowie Vermittlung an andere Beratungsangebote (Triage).

Im Berichtsjahr gingen bei AppElle! insgesamt 2797 Anrufe ein, wovon fast zwei Drittel ausserhalb der Bürozeiten. Im Durchschnitt erhielten Fachberaterinnen von AppElle! im 2024 7.6 Anrufe pro 24 Stunden.



Tabelle 13: Anzahl Anrufe AppElle!

Eingehende Anrufe AppElle!	Total 2024	Durchschnitt pro Tag/Nacht
Anrufe Nacht (20.00 – 8.00 Uhr)	549	1.5
Anrufe Tag (8.00 – 20.00 Uhr)	2248	6.1
Anrufe zu Bürozeiten	992	2.7
Anrufe ausserhalb Bürozeiten	1805	4.9
<b>Total Anrufe</b>	<b>2797</b>	<b>7.6</b>

Im Jahr 2024 konnten 636 von häuslicher Gewalt betroffene Personen oder Angehörige beraten werden, teilweise in mehreren Beratungsgesprächen. Auch Vertrauenspersonen und Fachpersonen haben über AppE! Beratung in Anspruch genommen. Der grösste Teil der hilfeschuchenden Personen war im Erwachsenenalter (18–29 Jahre: 110 Personen; 30–64 Jahre: 473 Personen). Zudem waren 17 Personen minderjährig, davon 11 Kinder unter 10 Jahren. 21 beratene Personen waren im Rentenalter. Von 15 anonym beratenen Personen konnte das Alter nicht erhoben werden.

Im Berichtsjahr fanden 134 Frauen mit 143 Kindern über AppE! Zuflucht in einem Frauenhaus des Kantons Bern. Dank einem Anruf bei AppE! konnten zudem 118 Frauen notfallmässig in einer Unterkunft – zum Beispiel in einem Hotel – und 25 in einem ausserkantonalen Frauenhaus untergebracht werden. Grund für die grosse Anzahl an Platzierungen ausserhalb von kantonalen Einrichtungen war die starke Auslastung der Frauenhäuser im Kanton Bern.

Der Rückblick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass eine solche Beratungshotline rund um die Uhr einem echten Bedürfnis entspricht. Sowohl die Anzahl der eingehenden Anrufe wie auch die Unterbringungen ausserhalb der Frauenhäuser im Kanton Bern haben sich im Verlaufe des Projektes mehr oder weniger verdoppelt und dies ohne dass die Hotline intensiv beworben wurde. (siehe Tabellen unten).

Im Mai 2024 hat die SODK die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren informiert, dass die zentrale nationale Opferhilfenummer voraussichtlich per November 2025 in Betrieb genommen wird. Die Trägerschaft von AppE! (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Solidarité femmes Biel & Region) hat das 3jährige Pilotprojekt um drei Jahre verlängert, damit für die gewaltbetroffenen Frauen ein nahtloser Übergang von AppE! zu der kantonalen Umsetzung der zentralen Opferhilfenummer gewährleistet ist.<sup>35</sup>

Tabelle 14: **Jahresvergleich eingehende Anrufe AppE! 2020–2024**

<b>Eingehende Anrufe AppE!</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Anrufe Nacht (20.00 – 8.00 Uhr)	549	623	538	358	310
Anrufe Tag (8.00 – 20.00 Uhr)	2248	2521	3108	1758	1389
Anrufe zu Bürozeiten	992	1405	1868	1059	706
Anrufe ausserhalb Bürozeiten	1805	1739	1778	1057	993
<b>Total Anrufe</b>	<b>2797</b>	<b>3144</b>	<b>3646</b>	<b>2116</b>	<b>1699</b>

Tabelle 15: **Anrufende Personen oder Stellen für Opferhilfeberatung, Notunterbringung und/oder Triage 2020–2024**

	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Opfer oder Angehörige	409	376	354	294	281
Vertrauensperson	65	80	54	57	61
Polizei/Justiz	35	32	48	25	26
Fachperson	112	110	97	111	88
Andere	15	4	9	9	2
<b>Total Opferhilfe-Beratungen</b>	<b>636</b>	<b>602</b>	<b>562</b>	<b>496</b>	<b>458</b>

Tabelle 16: **Notunterbringungen in einem ausserkantonalen Frauenhaus oder in einer anderen Notunterkunft (nicht Frauenhaus) 2020–2024**

<b>Anzahl Klientinnen/Familiensysteme</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Unterbringungen in ausserkantonalem Frauenhaus	20	25	28	17	18
Unterbringungen in Hotel, Pension, etc.	141	118	121	58	46
<b>Total Notunterbringung</b>	<b>161</b>	<b>143</b>	<b>149</b>	<b>75</b>	<b>64</b>

35 Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Jahresberichtes sieht es danach aus, dass die zentrale Opferhilfe-Telefonnummer im Kanton Bern fristgerecht starten soll, allerdings bis am 1. Mai 2026 noch nicht mit einer dreistelligen Nummer, da es auf der nationalen Ebene noch technische und administrative Herausforderungen gibt.

## 3.3 Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen grossmehrheitlich geschätzt.

Betroffene von häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Fachstelle fungiert zudem für städtische Stellen als Beratungsstelle zum Thema häusliche Gewalt.

### 3.3.1 Fachstelle Häusliche Gewalt

Im Jahr 2024 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 220 Fälle. Bei 24% handelte es sich um erneute Fallaufnahmen. Bei 71% der Fälle waren Kinder in irgendeiner Form involviert.

Im Jahr 2023 konnten die Zahlen zu häuslicher Gewalt aufgrund einer Softwareumstellung nicht erhoben werden, weswegen Vergleichswerte aus dem Jahr 2022 aufgeführt werden.

Tabelle 17: **Erstkontakte im Kontext häuslicher Gewalt**

	Anzahl		Prozent	
	2022	2024	2022	2024
Polizei	272	104	75%	47%
Selbstmeldungen	68	82	19%	37%
Sozialdienst	0	2	0%	1%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	9	12	2%	6%
Andere	13	20	4%	9%
<b>Total Erstkontakte</b>	<b>362</b>	<b>220</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte im Jahr 2024 gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

Tabelle 18: **Täter-Opfer-Konstellationen im Jahr 2024**

	Anzahl		Prozent	
	2022	2024	2022	2024
Tatperson Mann	182	136	50%	62%
Tatperson Frau	13	30	4%	14%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	66	14	18%	6%
Unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	101	40	28%	18%
<b>Total Fälle</b>	<b>362</b>	<b>220</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

### 3.3.2 Stalking-Beratung der Stadt Bern

Seit 2010 bietet die Fachstelle zudem Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene von Stalking an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zur Fachstelle Häusliche Gewalt melden sich von Stalking Betroffene in den allermeisten Fällen direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 139 Fälle beraten.

Grafik 3: **Entwicklung der Fallzahlen ab 2013**



Tabelle 19: **Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen**

	Anzahl		Prozent	
	2022	2024	2022	2024
Ex-Partner*in	46	50	47%	36%
Intime Bekanntschaft	7	5	7%	4%
Familiärer Kontext	2	7	2%	5%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt <sup>36</sup>	39	71	40%	51%
Keine Angaben	4	6	4%	4%
<b>Total Fälle</b>	<b>98</b>	<b>139</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

## Rundgang Wege in und aus einer Gewaltbeziehung

Wie fühlt es sich an, in einer Gewaltbeziehung zu leben? Welche subtilen Warnsignale gibt es, und wo finden Betroffene Unterstützung? Was kann das Umfeld tun, wenn es einen Verdacht hat? Mit Fragen dieser Art konfrontierte der Rundgang Wege in und aus einer Gewaltbeziehung Teilnehmende und Passant/-innen.

Das Projekt Tür an Tür der Stadt Bern hat den Rundgang gemeinsam mit dem Projekt #withyou im Dezember 2024 ins Leben gerufen. Im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen wurde er erstmals im Stadtteil 4 (Kirchenfeld/Schosshalde) interaktiv begehbar gemacht. Zahlreiche Quartierbewohnende, lokale Gewerbetreibende und Vereine beteiligten sich aktiv an der Aktion. Besonders die enge Zusammenarbeit mit dem Quartier trug dazu bei, dass häusliche Gewalt sichtbar gemacht und darüber gesprochen wurde. Die Resonanz war gross. Um das Bewusstsein weiter zu schärfen und das Thema nachhaltig im Stadtteil zu verankern, wird der Rundgang im Laufe des Jahres 2025 in weiteren Quartieren umgesetzt.

Der Rundgang thematisiert Warnsignale häuslicher Gewalt, bestehende Unterstützungsangebote und mögliche Wege aus Gewaltbeziehungen. Er kann auch online gemacht werden, auf deutsch, französisch und englisch:

[www.bern.ch/tuerantuer/stadtrundgang](http://www.bern.ch/tuerantuer/stadtrundgang)

Tür an Tür ist ein Sensibilisierungsprojekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft. Es setzt darauf, das Umfeld potenziell betroffener Personen für das Thema zu sensibilisieren und niedrigschwellige Handlungsoptionen aufzuzeigen. Bis 2026 bleibt das Projekt im Stadtteil 4 aktiv, bevor es in einen neuen Stadtteil weiterzieht. Das Ziel bleibt klar: Häusliche Gewalt darf kein Tabuthema sein. Verantwortlich für das Projekt ist die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking der Stadt Bern.



<sup>36</sup> z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen.

## 3.4 ZwüscheHalt Bern: Schutzhaus und Beratung für Männer und Väter

Der Verein ZwüscheHalt betreibt eine Beratungsstelle und ein Männerhaus in Bern. Die im Mandatsverhältnis angestellten Mitarbeitenden bieten Unterkunft für Männer und Väter mit Kindern, die infolge ihrer Trennungssituation und aufgrund häuslicher Gewalt aus der Bahn geworfen werden und einen vorübergehenden, geschützten Aufenthalt benötigen.

ZwüscheHalt schafft Raum für ein «Zur-Ruhe-Kommen» und begleitet die Betroffenen in der Aufarbeitung des Konflikts. Im Rahmen der Beratung und Begleitung nach systemischen Ansatz stehen Herausforderungen, Verhaltensmuster, Ressourcen und Ziele mit Blick auf das ganze Familiensystem im Fokus.

Das Beratungsangebot steht auch Männern zur Verfügung, die sich nicht im Männerhaus aufhalten, sei dies in einem persönlichen Gespräch oder per Telefon und Mail. Die Finanzierung wird durch die Betroffenen, Soziale Dienste, die Opferhilfe und vor allem durch Spenden abgedeckt.

Die Kontaktaufnahme der Betroffenen erfolgt telefonisch oder via Mail auf Eigeninitiative oder Empfehlung einer Beratungsstelle Opferhilfe, den Sozialdiensten oder Kliniken. Im Berichtsjahr hat ZwüscheHalt Bern fast 120 Beratungen zu häuslicher Gewalt durchgeführt und nahezu 800 Übernachtungen registriert.

Tabelle 20: **Anzahl Übernachtungen**

	2024	2023	2022	2021
Anzahl Übernachtungen	791	512	778	682

Tabelle 21: **Anzahl Beratungen**

	2024	2023	2022	2021
Anzahl Beratungen	120	98	117	203

## 3.5 Medizinische Konsultationen Inselspital Universitätsklinik für Notfallmedizin

Im Jahr 2024 betreute die Universitätsklinik für Notfallmedizin des Inselspitals Bern 55'406 Patient:innen. Es werden Menschen mit schwersten, lebensgefährlichen wie auch einfachen Erkrankungen und Verletzungen behandelt.

Nach der signifikanten Abnahme im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Fälle häuslicher Gewalt stetig rasant an. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 75 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, wobei 63 mal Frauen betroffen waren. Dies ergibt eine beachtliche Zunahme von 27% im Vergleich zum Vorjahr. Trotz Zunahme der Gesamtzahl blieb die Zahl der Selbstzuweisungen mit 53% als führend, gefolgt von Zuweisungen durch behördliche Institutionen mit 20%, was möglicherweise auf eine zunehmende Sensibilisierung der Fachpersonen zurückzuführen ist.

Stationäre Aufnahmen in psychiatrischen und medizinischen Kliniken werden weiter beansprucht mit jeweils 7% Anteil. Die grosse Mehrheit der Betroffenen konnte ambulant betreut werden (kumulativ 77%).

In 23% der Fälle musste mithilfe des Spitalpersonals eine Betreuung für minderjährige Kinder organisiert werden, meistens in Zusammenhang mit einer medizinisch oder psychiatrisch indizierten Hospitalisation. Die Betreuung wurde weitgehend durch enge Angehörige (oft intrafamiliär) der gewaltbetroffenen Person übernommen.

Tabelle 22: **Demografie und Alter**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
<b>Geschlecht</b>						
weiblich	63	51	35	84%	86%	97%
männlich	12	8	1	16%	14%	3%
<b>Alter</b>						
16–19 Jahre	5	4	0	7%	7%	0%
20–29 Jahre	15	16	10	20%	27%	28%
30–39 Jahre	27	20	13	36%	34%	36%
40–49 Jahre	15	12	11	20%	20%	31%
50–59 Jahre	9	6	1	12%	10%	3%
60–69 Jahre	3	1	0	4%	2%	0%
70–79 Jahre	0	0	1	0%	0%	3%
80–99 Jahre	1	0	0	1%	0%	0%
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>36</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>101%<sup>37</sup></b>

Tabelle 23: **Tatperson-Opfer-Beziehung**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Bestehende Partnerschaft	50	43	30	67%	73%	83%
Aufgelöste Partnerschaft	13	10	1	17%	17%	3%
Eltern-Kind-Beziehung	8	2	2	11%	3%	6%
Andere innerfamiliäre Beziehung	4	4	3	5%	7%	8%
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>36</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 24: **Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Selbstmeldung	40	26	25	53%	44%	69%
Ambulanz	10	11	6	13%	19%	17%
Polizei	15	11	3	20%	19%	8%
Spitäler	2	4	1	3%	7%	3%
Hausärzte	6	5	1	8%	8%	3%
Andere (z.B. Frauenhaus / Fachstellen / IRM)	2	2	0	3%	3%	0%
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>36</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>101%</b>

<sup>37</sup> Aufgrund der Rundungen kann das Gesamttotal zwischen 99 und 101% betragen.

Tabelle 25: **Nachbetreuung**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Ambulant / nach Hause	58	40	31	77%	68%	86%
Andere (z.B. Frauenhaus)	6	7	2	8%	12%	6%
Stationär Psychiatrie	5	6	3	7%	10%	8%
Stationär medizinisch	5	3	0	7%	5%	0%
Stationär Intensivmedizin	0	0	0	0%	0%	0%
Stationär operativ	1	3	0	1%	5%	0%
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>36</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 26: **Obhut für minderjährige Kinder**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Ja	17	5	11	8%	23%	31%
Nein	40	30	4	51%	53%	11%
Keine Angabe	18	24	21	41%	24%	58%
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>59</b>	<b>36</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

## Fachtagung Häusliche Gewalt

Am 8. Mai 2024 fand im Inselspital Universitätssklinik Bern die dritte Fachtagung zu häuslicher Gewalt statt. Mit rund 230 Teilnehmenden war die Veranstaltung sehr gut besucht. Die Fachtagung betonte die Bedeutung des interdisziplinären Ansatzes und der Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt.

Die Tagung widmete sich den interdisziplinären Herausforderungen und den ethischen Dilemmata, die im Umgang mit häuslicher Gewalt auftreten können. Die Rolle der Hausärztz/-innen war Thema, ebenso wie die rechtsmedizinisch korrekte Dokumentation von häuslicher Gewalt. Die Notwendigkeit, Fragen zu stellen und opfer-sensitiv zu handeln wurde betont, gerade auch, wenn Kinder betroffen sind. Weiter wurden Möglichkeiten und Grenzen des Kinderschutzes sowie polizeiliche Erstmassnahmen bei häuslicher Gewalt thematisiert.

Effektive Bekämpfung erfordert einen interdisziplinären Ansatz, bei dem Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Sozialarbeit, Psychologie, Jurisprudenz und Strafverfolgung gemeinsam handeln. Häusliche Gewalt bleibt eine traurige Realität, aber mit einer starken Vernetzung und Sensibilisierung kann ein Beitrag zu einem besseren Opferschutz geleistet werden, so eines der Fazite der Fachtagung.

# 4 Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

In vielen Fällen von häuslicher Gewalt sind auch Kinder und Jugendliche involviert. So waren im Berichtsjahr über die Hälfte der in Berner Frauenhäuser aufgenommenen Personen im Kindesalter (51%).

Das Aufwachsen in einem Umfeld von häuslicher Gewalt ist für Kinder und Jugendliche sehr belastend. Das Miterleben von Gewalt und die Unberechenbarkeit des Verhaltens einer Bezugsperson sind ernstzunehmende Risikofaktoren für die

Entwicklung von psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter. Zudem ist das Risiko von Kindern, die zu Hause Gewalt (mit)erlebt haben stark erhöht, später eine eigene Gewaltbeziehung als Betroffene oder Tatperson zu führen. Häusliche Gewalt mitzuerleben ist eine ernstzunehmende Gefährdung des Kindeswohl und erfordert zeitnahes Handeln.<sup>38</sup> Dies umso mehr, wenn sich die Gewalt direkt gegen ein Kind oder ein/e Jugendlich/e richtet.

## 4.1 Opferhilfe für minderjährige Jugendliche

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Im Jahr 2024 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 93 minderjährige Opfer beraten (im Durchschnitt 4 Stunden Beratung pro Person).

Tabelle 27: **Ambulante Beratungen von Minderjährigen**

	Neue Fälle		Total Beratungsstunden	
	2024	2023	2024	2023
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	50	46	173	72
Beratungsstelle Solidarité femmes Biel & Region <sup>39</sup>	28	25	87	54
Vista Thun	15	22	113	75
<b>Gesamt (nur Frauen)</b>	<b>93</b>	<b>93</b>	<b>373</b>	<b>201</b>

<sup>38</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau: Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. B3 Gewaltspezifische Informationen, Juni 2020. URL: [b3\\_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf](https://www.b3.ch/dam/asset/b3_haeusliche-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche.pdf) (26.04.2023).

<sup>39</sup> Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel.

## 4.1.1 Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Im 2024 suchten 46 Kinder mehr als im Vorjahr zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht. Die Anzahl Beratungsstunden, die pro Kind aufgewendet wurden haben dennoch weiter abgenommen (2024: 34h / Kind; 2023: 51h / Kind; 2022: 60h / Kind. Aufgrund von knappen Ressourcen fehlen den Beratungsstellen teilweise die Kapazität Kinderberatungen anzubieten, so dass diese über den gewaltbetroffenen Elternteil erfolgt.

Tabelle 28: **Kinderberatung in Frauenhäusern**

	Anzahl Fälle		Total Beratungsstunden	
	2024	2023	2024	2023
Frauenhäuser Bern und Thun	112	90	2884	3441
Frauenhaus Region Biel	49	25	2523	2473
<b>Gesamt</b>	<b>161</b>	<b>115</b>	<b>5407</b>	<b>5914</b>

## 4.2 Notschlafstelle Pluto

Der Verein «Rêves sûrs – Sichere Träume» betreibt seit Mai 2022 in der Stadt Bern die Notschlafstelle «Pluto», die jungen Menschen bis 23 Jahren in Notsituationen niederschwellig und anwaltschaftlich Unterschlupf bietet. Nebst dem Bieten eines temporären Schutzraums, ist die Bedarfsabklärung und die Klärung der Problematik von jungen Menschen zentral, z.B. ob sie aufgrund einer aussergewöhnlichen Situation Abstand zu ihrem bisherigen Herkunftssystem (z.B. Familie) benötigen. Negative Einflüsse wie Gewalt, Sucht und sexualisierte Gewalt sollen dadurch reduziert und die Situation der jungen Menschen stabilisiert werden.

Unter den Nutzenden von Pluto sind viele junge Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In der Pilotevaluation gab der grösste Teil der Nutzenden an, aufgrund von Konflikten oder Gewalt im Herkunftssystem die Notschlafstelle aufzusuchen.

Die Jahresberichte von Pluto (Zeitspanne jeweils Mai bis Mai) geben einen vertieften Einblick zu den Nutzenden und den Nutzungsgründen.

Sie sind auf der Webseite [www.sichere-traeume.ch](http://www.sichere-traeume.ch) einsehbar.

## 4.3 Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz in der Kinderklinik des Inselspitals Bern. Sie berät Privat- und Fachpersonen bei Verdacht einer Gefährdung und/oder einer Kindsmisshandlung in Bezug auf die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren. Anhand von Gesprächen, Kindesbefragungen oder körperlichen Untersuchungen können Gefährdungssituationen und Misshandlungen abgeklärt werden. Dazu muss die Indikation sowie eine entsprechende Zuweisung und Auftragsklärung mit der Zivil- resp. Strafbehörde oder mit Erziehungsberechtigten gegeben sein.

Das Team der Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden aus den Bereichen der Psychologie, Sozialarbeit und Medizin zusammen. Ihre Arbeitsweise ist transparent, verhältnismässig, ergebnisoffen und vernetzt. Der Schutz des betroffenen Kindes steht immer im Zentrum. Die Zusammenarbeit mit der Familie und dem sozialen Umfeld wird in der Beratung angestrebt. Für die betroffenen Kinder und deren Familien sollen damit möglichst gute Bedingungen für die weitere Entwicklung geschaffen werden. Es findet ein enger Austausch mit den bereits involvierten Fachpersonen statt. Die daraus gewonnenen Informationen werden frühzeitig in die Überlegungen und Empfehlungen einbezogen.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Dienstleistungen:

- Telefonische sowie ambulante Beratung von Privat- und Fachpersonen bei Verdacht auf Kindsmisshandlung (inkl. Anzeigeberatung)
- Weiterführende Beratung, Beurteilung und Empfehlung im Umgang mit Verdachtsituationen
- Medizinische Untersuchungen bei akutem Verdacht auf Misshandlung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin und der Kindergynäkologie
- Standardisierte Kindesbefragungen nach BEK mit Videoaufzeichnung im Auftrag der Zivil- oder Strafbehörden sowie Erziehungsberechtigten (sofern noch keine Behörde involviert ist)
- Empfehlungen an bestehendes Helfernetz und involvierte Behörden bezüglich notwendiger Schutzmassnahmen
- Weiterbildung für Fachpersonen

Im Jahr 2024 erfüllten insgesamt 84 von 457 Kinderschutzfällen die Kriterien häuslicher Gewalt, was einem Wert von rund 18% entspricht. (2023: 14%; 2022: 9%; 2021: 17%; 2020: 23%).

Tabelle 29: **Geschlecht und Alter der Kinder**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
<b>Geschlecht</b>						
weiblich	43	9	4	51%	17%	11%
männlich	41	45	34	49%	83%	89%
<b>Alter</b>						
0+1 Jahre	14	10	3	17%	19%	8%
2+3 Jahre	9	5	6	11%	9%	16%
4+5 Jahre	15	10	8	18%	19%	21%
6+7 Jahre	15	5	9	18%	9%	23%
8+9 Jahre	9	7	3	11%	13%	8%
10+11 Jahre	14	3	1	17%	6%	2%
12+13 Jahre	1	4	4	1%	7%	11%
14+15 Jahre	3	9	0	4%	16%	0%
16+17+18 Jahre	2	1	4	3%	2%	11%
keine Angaben	2	0	0	0%	0%	0%
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 30: **Nationalität der Eltern**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	17	7	5	20%	13%	13%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	10	11	8	12%	21%	21%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	17	18	5	20%	33%	13%
keine Angaben	40	18	20	48%	33%	53%
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 31: **Aufenthaltort des Kindes**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Bei leiblichen Eltern	24	19	13	29%	35%	34%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	43	27	16	51%	50%	42%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	1	0	0	< 1%	0%	0%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	4	1	0	< 1%	2%	0%
In einer Institution	6	3	3	< 1%	6%	8%
keine Angaben	6	4	6	< 1%	7%	16%
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 32: **Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Selbstmelder	11	6	4	13%	11%	10%
Kinderklinik Inselspital	18	20	14	21%	37%	37%
Andere Spitäler	1	0	0	1%	0%	0%
Praktizierende Ärzte	9	1	5	11%	2%	13%
KESB / Sozialdienste	18	11	5	21%	20%	13%
Polizei / Staatsanwaltschaft	10	3	3	12%	6%	8%
Schulen / Heime	4	5	1	5%	9%	2%
Opferhilfe-Beratungsstellen	3	2	2	4%	4%	3%
Notfall Erwachsene	2	0	0	2%	0%	0%
Keine Angaben	3	0	1	4%	0%	3%
EB/KJPD	0	1	1	0%	2%	3%
Andere	5	5	2	6%	9%	5%
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Tabelle 33: **Massnahmen der Kinderschutzgruppe**

	Anzahl			Prozent		
	2024	2023	2022	2024	2023	2022
Beratung Fachpersonen	50	31	16	39%	41%	28%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	21	15	9	16%	20%	16%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	1	0	1	1%	0%	2%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	0	0	0	0%	0%	0%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	32	16	9	25%	21%	16%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	0	0	0	0%	0%	0%
Gefährdungsmeldung an KESB	4	2	2	3%	3%	4%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	13	7	9	10%	9%	16%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	4	2	2	3%	3%	4%
Andere	3	2	7	2%	3%	12%
Keine Massnahme	1	0	1	1%	0%	2%
<b>Gesamt</b>	<b>129</b>	<b>75</b>	<b>56</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

## Konflikt-Debriefing für Kinder Neues Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern

Erleben Kinder direkt oder indirekt häusliche Gewalt, ist ihre Entwicklung auf unterschiedlichen Ebenen und in vielfältiger Weise gefährdet. Sie geraten familienintern häufig auch in einen Loyalitätskonflikt. Vor wem haben sie Angst, von wem werden sie geschützt, wen wollen sie schützen und auf wen sind sie wütend? Die Beratung von gewaltausübenden Personen beinhaltet auch, sich mit dem Schutz der betroffenen Kinder auseinanderzusetzen. Mit dem neuen Angebot Konflikt-Debriefing bindet die Fachstelle Gewalt Bern betroffene Kinder konkret in den Beratungsprozess ihrer Eltern ein und hilft ihnen damit aus ihrer Hilflosigkeit.

Den Kindern eine Stimme geben bedeutet, ihr Erleben wertzuschätzen. Was betroffene Kinder fühlen, denken, glauben und erleben wird durch das Erzählen für diese real und verstehbar. Dabei geht es nicht um Versöhnen oder Verzeihen, sondern im ersten Schritt um die Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Personen. In einem weiteren Schritt um eine langfristige Stärkung der Gemeinschaft, mit dem Ziel, weitere Schäden zu vermeiden (Restaurative Justiz).



Um den Schutz der Opfer zu gewährleisten, bedarf es im Vorfeld einer gründlichen Risikoanalyse. Eignet sich ein Fall, arbeiten die Beratenden der Fachstelle Gewalt Bern mit den Eltern in den Gewaltberatungen sorgfältig auf den richtigen Zeitpunkt hin, ab welchem die Kinder miteinbezogen werden können. Dieser Prozess kann und darf länger dauern. Erst wenn der Opferschutz für die Kinder gegeben ist, beziehen die Beratenden sie in die Gewaltberatung mit ein.

Auf der Website geht die Fachstelle Gewalt Bern detailliert auf das Angebot und die Methodik ein.

[www.ein-ohr-fuer-kinder.ch](http://www.ein-ohr-fuer-kinder.ch)

## 4.4 Gruppenangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

Kinder, die Gewalt in ihrer Familie erlebt haben, werden durch den Besuch einer Gruppe in ihrer Resilienz gestärkt. Die Gespräche in der Gruppe helfen, die betroffenen Kinder darin zu stärken, Herausforderungen im familiären Alltag zu bewältigen. Die Kinder lernen in der Gruppe eigene Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Sie erfahren, dass Schwierigkeiten angesprochen werden können und sie nicht allein sind. Dadurch werden sie entlastet. Mit den Kindern wird das Vorgehen in Notfallsituationen besprochen.

### 4.4.1 Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

Häusliche Gewalt wird an den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern (EB) nicht separat in der Statistik erfasst; die EB ist aber mit der Thematik auf verschiedene Weise immer wieder konfrontiert. Das Thema taucht häufig erst im vertieften Gespräch über die Familiensituation, Ressourcen und Belastungen auf. Nicht selten ist häusliche Gewalt auch Inhalt von Beratungen mit Jugendlichen. Im Weiteren geht es in Elternberatungen häufig um die Angemessenheit und Wirksamkeit von Erziehungsmitteln, insbesondere auch den Einsatz von Körperstrafen.

Um Kinder, die zu Hause Gewalt erleben zu unterstützen gibt es bei der EB der Stadt Bern seit 2019 die Therapiegruppe Gemeinsam stark. Sie richtet sich an Mädchen und Buben im Alter von 7 bis 12 Jahren, die u.a. von Psycholog/innen der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, der KESB oder dem Sozialdienst der Therapiegruppe zugewiesen werden. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend, während des Gruppenbesuches und darüber hinaus. Mehrere Gruppenzyklen sind möglich.

Tabelle 34: **Geschlecht und Alter der Kinder**

	2024	2023	2022	2021	2020
<b>Anzahl</b>					
<b>Geschlecht</b>					
weiblich	8	4	8	16	12
männlich	10	6	4	3	2
<b>Alter</b>					
4–5 Jahre	0	0	0	0	0
6–7 Jahre	0	0	0	2	0
8–9 Jahre	2	0	6	1	4
10–11 Jahre	14	8	6	13	4
keine Angaben	0	0	0	0	0
12 Jahre und älter	2	2	0	3	6
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>14</b>

Tabelle 35: **Aufenthaltsort des Kindes**

	<b>Anzahl</b>				
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Bei leiblichen Eltern	0	0	2	0	2
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	8	6	6	19	10
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	0	0	0	0	0
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	4	0	0	0	0
In einer Institution	6	4	4	0	2
keine Angaben	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>14</b>

Tabelle 36: **Massnahmen des Therapieangebots**

	<b>Anzahl</b>				
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Therapie Kind	18	10	12	3	14
Therapie Familie (mit Eltern)	0	0	0	16	4
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	28	24	12	68	30
Gefährdungsmeldung an KESB	0	0	0	3	1
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	0	0	0	1	2
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	0	0	0	1	2
Andere	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>46</b>	<b>34</b>	<b>24</b>	<b>92</b>	<b>53</b>

## 4.4.2 CAMELEON

Die Gesprächsgruppe CAMELEON ist ein ambulantes Angebot von Solidarité femmes Biel/Bienne & Region und richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 14 Jahren. CAMELEON bietet von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit in einem geschützten Rahmen mit anderen Kindern, die in einer ähnlichen Situation sind, über ihre Erlebnisse und Sorgen zu reden – wenn sie das möchten.

In den Gesprächen kommt die Handpuppe CAMI zum Einsatz. Die Kinder freuen sich immer sehr, wenn sie sich mit CAMI austauschen können und die Puppe auch mal ihre Sorgen und

Alpträume frisst. Durch verschiedene kreative und spielerische Aktivitäten lernen die Kinder, die Gefühle, die sie empfinden, in Worte zu fassen und mitzuteilen. Als Präventionsprojekt leistet die Gesprächsgruppe einen Beitrag dazu, dass Kinder gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden und auch Nein und Stop sagen können.

Die Gruppe ist bilingue und wird von zwei Fachberaterinnen von Solidarité femmes geleitet. Die Gesprächsgruppe findet jeden zweiten Mittwochnachmittag statt und ist kostenlos. Jedes Thema wird am Ende der Stunde abgeschlossen, dies erlaubt das unkomplizierte Einsteigen zu jeder Zeit im Jahr.

Tabelle 37: **Durchführungen**

	<b>Anzahl</b>				
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Teilnehmende Kinder	6	5	8	9	5
Anzahl Nachmittage	15	12	14	17	10

## Imi fliegt / Imi s'envole

# Schulprojekt im Kampf gegen häusliche Gewalt von Solidarité femmes

Im Zentrum des innovativen Schulpräventionsprojekts Imi fliegt – Imi s'envole steht Imi, die Hauptfigur eines Buches. Imi dient als Identifikationsfigur im Kinderbuch und ermöglicht den pädagogischen Zugang zum Thema Gewalt und deren Folgen.

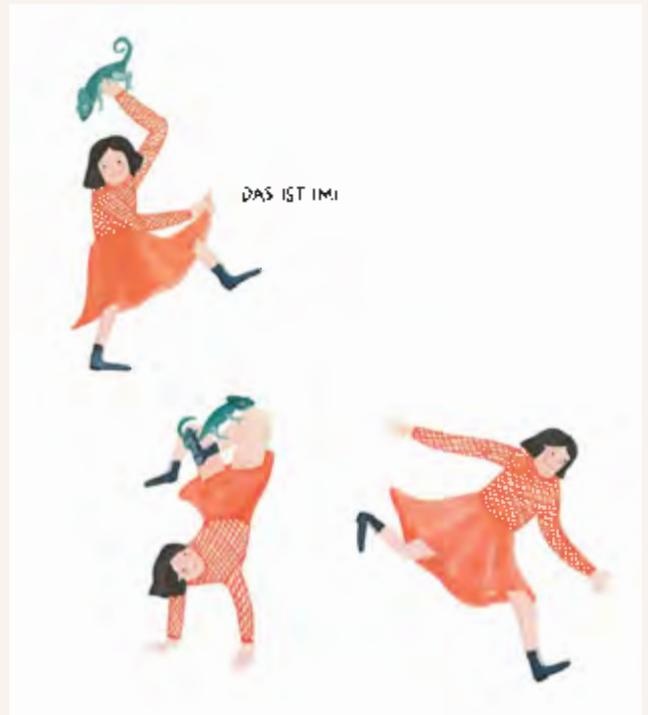
Das zweisprachige Projekt wurde von Solidarité Femmes Biel/Bienne & Region entwickelt, welche seit 2021 mit Imi fliegt / Imi s'envole die Prävention und die Früherkennung von häuslicher Gewalt zusammen mit Schulen fördert.

Die Zielgruppen des Projektes sind die Schüler/-innen des Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) sowie Schulfachkräfte. Das Projekt soll Kinder und Lehrpersonen über die Thematik der häuslichen Gewalt aufklären und sensibilisieren. Denn: Kindergärten und Schulen sind oft die ersten Institutionen, wo Kinder ohne ihre Eltern auf erwachsene Personen treffen, denen sie sich anvertrauen können.

Ein gezielter Workshop für Fachkräfte der Schulen und zwei Schulstunden mit den vier- bis achtjährigen Kindern bilden dabei die Grundsteine. Die Kinder sollen lernen, dass Gewalt zu Hause verboten ist und Konflikte ohne Gewalt gelöst werden müssen. Gleichzeitig erfahren die Kinder auch, wo sie sich Unterstützung holen können.

Ende September 2023 endete die zweijährige Pilotphase des Projektes, welches während dieser Zeit in über 10 Schulkreisen in Biel und im Berner Jura durchgeführt wurde. Die Evaluation der Pilotphase zeigte, wie gross das Bedürfnis nach zuverlässigen Informationen zum Thema häusliche Gewalt bei den Schulen ist – sowohl für Schulfachpersonen wie auch für Schüler/-innen. Solidarité femmes hat deshalb das Projekt im Jahr 2024 weitergeführt und auf weitere Regionen im Kanton Bern ausgeweitet.

Mit den 45 Workshops für Schüler/-innen wurden im 2024 über 750 Kinder erreicht. Es kam zu über 50 Beratungen von Kindern direkt nach den Workshops. Dabei berichteten knapp 20 Kinder von häuslicher Gewalt. Für die betroffenen Kinder



konnte mit den Schulen Nachfolgeberatungen organisiert werden. Zudem wurden fünf Workshops für Schulfachkräfte realisiert, an welchen über 110 Schulfachkräfte teilgenommen haben. Das Projekt ist spendenfinanziert.

Mehr Informationen auf:  
**[www.solfemmes.ch](http://www.solfemmes.ch) > Projekte**

Anmeldung über:  
**Tel. 032 322 03 44 / [imi@solfemmes.ch](mailto:imi@solfemmes.ch)**

# 5 Gewaltberatung und Lernprogramme gegen häusliche Gewalt im Kanton Bern

Angebote für Personen, die häusliche Gewalt ausüben, sind ein wichtiger Beitrag für die Eindämmung häuslicher Gewalt. Wer die Gewaltspirale durchbrechen kann und lernt, Konflikte gewaltfrei zu lösen, vermindert die Anzahl aktueller und zukünftiger Opfer. Gewaltberatung und Lernprogramme bieten Teilnehmenden die Möglichkeit, sich emotional weiterzuentwickeln, ihre Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern und die persönliche Sozialkompetenz zu erhöhen. So können gesunde Alternativen zu Gewalt entwickelt werden. Übt eine Person aus situativer Überforderung Gewalt aus, ist es möglich, dass sie sich neue Strategien aneignet um Situationen, die sie triggern, gewaltfrei zu lösen. Dazu gehört auch eigene Standpunkte und Muster tiefgreifend zu überdenken und gleichberechtigte Beziehungsformen anzuerkennen. Professionelle Begleitung unterstützt diesen Veränderungsprozess und trägt zu nachhaltigem Opferschutz bei.

Der Kanton Bern bietet bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Gewaltberatung wie das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt an. Zudem besteht ein Leistungsvertrag mit dem Service pour les auter-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg, damit französischsprachige Personen aus dem Kanton Bern dessen Angebot (therapeutisches Gruppen- und Einzelsetting) nutzen können.

Damit erfüllt der Kanton Bern eine grundlegende Anforderung der Istanbul-Konvention<sup>40</sup>, welche vorsieht, dass die Vertragsparteien «...die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen [treffen], um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.»

Nebst dem kantonal subventionierten Angebot der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt bieten private Trägerschaften, wie z.B. die Fachstelle Gewalt Bern, ein vielfältiges Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche gewaltausübende Personen an.

Zusätzlich zu den beratenden Angeboten bearbeiten im therapeutischen Setting forensische und allgemein tätige Psycholog/-innen und Psychiater/-innen den Umgang mit Aggression und Gewalt.

---

40 Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, Stand 6. Juni 2019), durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018.

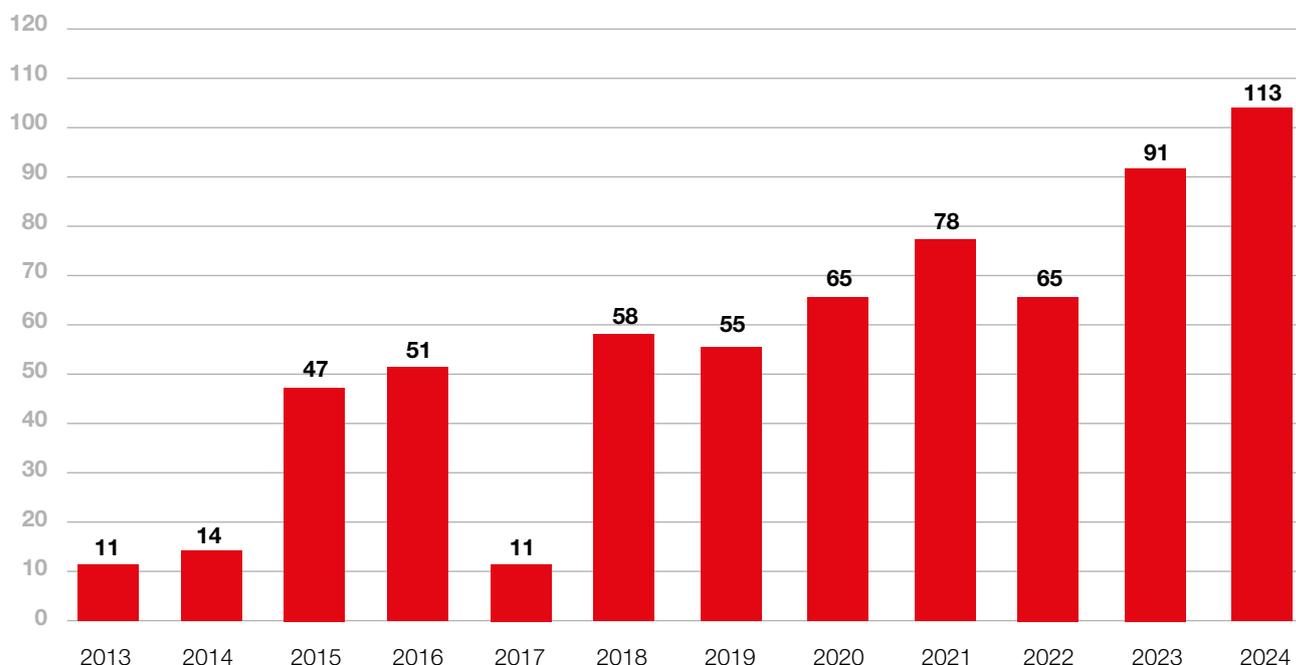
## 5.1 Gewaltberatung und Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt ist bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern angesiedelt. Ihr Auftrag ist es häusliche Gewalt vorzubeugen und zu bekämpfen. Dies u.a. mittels Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen sowie Vernetzung. Weiter hat sie den Auftrag Gewaltberatung und Lernprogramme gegen Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen umzusetzen.

Grundsätzlich arbeiten die Gewaltberatenden unter Schweigepflicht. Auf Wunsch der beratenen Person können Gewaltberatende gegenüber bezeichneten Personen, Behörden oder Institutionen von der Schweigepflicht befreit werden. Zuweisende Behörden werden über Teilnahme, Abschluss oder Abbruch informiert.

Das Beratungsangebot richtet sich an selbstmeldende und zugewiesene gewaltausübende Personen (Dunkel- und Hellfeld). Die gewaltausübenden Personen und zuweisenden Stellen können auf unterschiedliche Wege eine Anmeldung vornehmen: per sms, telefonisch, per Mail und auch mit Formular. Zudem gibt es die Möglichkeit, dass Personen mit ihrem Einverständnis durch Dritte oder Fachpersonen angemeldet werden.

Grafik 4: **Entwicklung der Fallzahlen ab 2013**



Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2024 mit 113 Klientinnen und Klienten in Kontakt. Diese setzen sich aus neuangemeldeten Personen und aus dem Vorjahr übertragenen Klientinnen und Klienten zusammen.

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab und triagiert entsprechend.

Tabelle 38: **Neuanmeldungen / Zugangswege**

	<b>Anzahl Anmeldungen Lernprogramm</b>		
	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Selbstmeldende	29	29	23
Staatsanwaltschaft	12	9	6
Regierungsstatthalteramt	15	31	8
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	7	9	5
Gericht	1	1	*
Sozialdienste	7	*	*
Migrationsdienste	1	*	*
Andere (u.a. Bewährungs- und Vollzugsdienste, Psychiatrie, Arztpraxen)	2	3	4
<b>Gesamt</b>	<b>74</b>	<b>82</b>	<b>46</b>

\* Nicht separat erhoben.

### 5.1.1 Lernprogramm im Gruppensetting

Im Berichtsjahr haben 58 Personen das Lernprogramm im Gruppensetting besucht. Es wurden wöchentlich fünf deutschsprachige Gruppen angeboten:

- Eine Frauengruppe in Bern (seit 15.07.2024)
- Zwei Männergruppen in Bern
- Eine Männergruppe in Thun
- Eine Gruppe für Männer mit wenig Deutschkenntnissen in Bern

Rahmen:

- 26 Termine à 2 Stunden
- Zwei Gewaltberatende leiten die Gruppe
- Die Gruppen treffen sich wöchentlich
- Pro Gruppe können max. 10 Personen teilnehmen
- Einstieg ist jederzeit möglich

### 5.1.2 Lernprogramm im Einzelsetting und individuelle Gewaltberatung

Ist der Besuch des Lernprogramms im Gruppensetting nicht möglich oder sinnvoll, werden Personen im Einzelsetting begleitet.

In Einzelfällen wird individuelle Gewaltberatung angeboten. Gerade wenn persönliche Bedürfnisse besonders bearbeitet werden sollen, ist dies angezeigt.

2024 wurden 29 Personen im Einzelsetting betreut. Davon 4 Personen mit Übersetzung.

Rahmen:

- Ca. 10 Termine à 1 Stunde
- Terminplanung individuell
- An verschiedenen Orten im Kanton möglich
- Übersetzung möglich

# Gruppenangebot für Frauen im Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt

Seit Sommer 2024 bietet die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt – zusätzlich zum bestehenden Lernprogramm gegen häusliche Gewalt im Einzelsetting – neu auch ein Gruppenangebot für Frauen an. Damit wird ein gleichberechtigter Zugang zu einem Setting ermöglicht, das sich seit Jahren für Männer bewährt hat. Das Gruppenformat fördert den Austausch unter Teilnehmenden, was für die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten sowie für den Veränderungsprozess besonders wertvoll ist. Während Männer bereits seit längerer Zeit in Gruppensettings begleitet werden, bestand bis im Berichtsjahr kein Gruppensetting für Frauen.

Die Lernprogramm-Gruppen sind nach Geschlechtern getrennt. Diese Trennung basiert auf der Erfahrung, dass sich Männer und Frauen im Kontext von Gewalt unterschiedlich sozialisieren und sie unterschiedliche Lernbedürfnisse haben. Das Thema gewaltausübende Frauen ist gesellschaftlich stark tabuisiert. Diese Tabuisierung erschwert es betroffenen Frauen, sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen und geeignete Unterstützung zu finden. Die Erfahrungen mit der Frauengruppe zeigt, dass auch Frauen verschiedene Gewaltformen ausüben – sei es gegenüber Partner/in oder Kindern.

Häusliche Gewalt entsteht nicht immer einseitig. Oft entwickeln sich in Paarbeziehungen oder Familien eskalierende Muster, in denen die unterschiedlichen Parteien eine Rolle spielen können. Es ist daher zentral, allen Beteiligten Zugang zu qualifizierter Beratung zu ermöglichen – auch jenen, deren Gewaltverhalten gesellschaftlich weniger sichtbar ist.

Im Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt setzen sich Teilnehmende mit ihren Handlungsmustern auseinander und lernen, Stress, Überforderung und gewaltfördernde Strategien frühzeitig zu erkennen und anders zu bewältigen. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen zu stärken und konstruktiv einzusetzen. Manche Frauen berichten vor allem von Grenzverletzungen gegenüber ihren Kindern, andere gegenüber ihren Partnern. Besonders erwähnenswert ist, dass teilweise auch die Partner der Frauen am Lernprogramm für Männer teilnehmen – eine wertvolle Grundlage, um im gemeinsamen Austausch eine neue, gewaltfreie Kommunikationskultur zu entwickeln.

## 5.1.3 Französischsprachiges Lernprogramm SAVC

Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern, die häusliche Gewalt ausüben, steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen (Lesitungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern). Das Gruppenangebot umfasst zwei bis fünf Einzelgespräche, einundzwanzig Gruppenabende sowie drei abschliessende Einzelgespräche.

Im 2024 nahmen 14 Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. Davon kamen 5 Personen im Berichtsjahr neu dazu; 9 Personen befanden sich bereits im 2023 in Beratung.

Von den 5 neuen Personen wurden 4 zur Teilnahme durch eine Behörde verpflichtet und eine Person kam aufgrund nachdrücklicher Empfehlung der Staatsanwaltschaft. Insgesamt erbrachte der SAVC im Berichtsjahr im Auftrag des Kantons Bern 111 Beratungseinheiten (55 Einzelgespräche und 56 Abende im Gruppensetting).

Tabelle 39: **Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2024**

	<b>Anzahl</b>
selbst	0
Regierungsstatthalteramt	0
Staatsanwaltschaft	4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	1
<b>Total Aufnahmegespräche</b>	<b>5</b>

## 5.2 Fachstelle Gewalt Bern

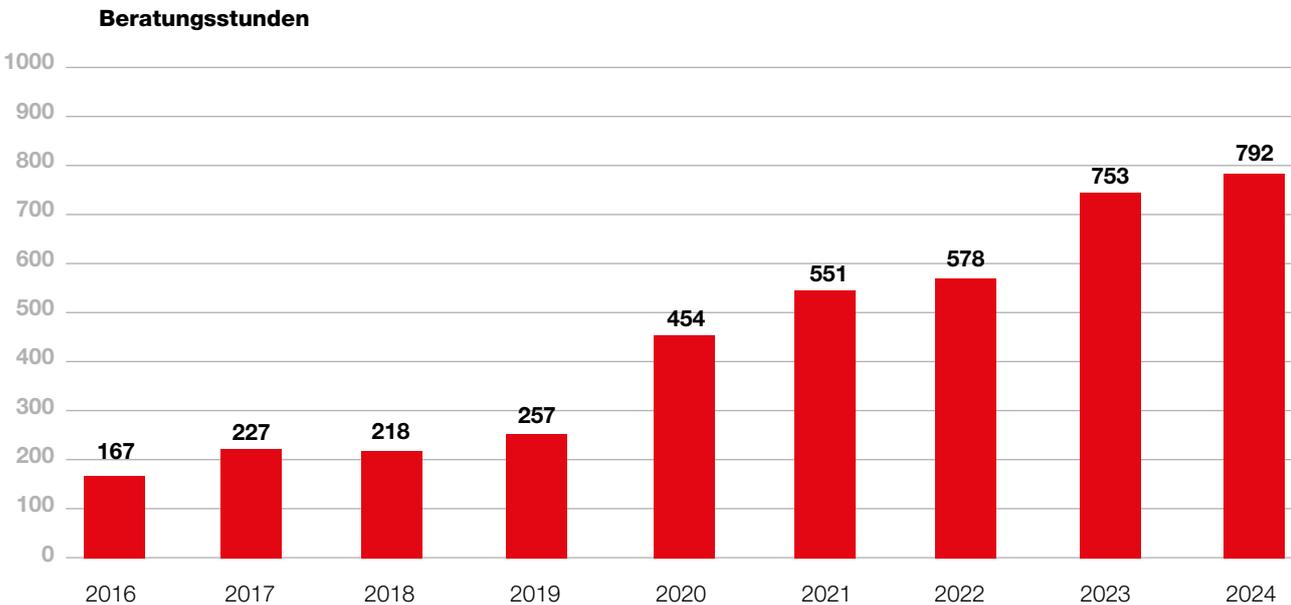
**Diese Stelle erfasst Fälle häuslicher Gewalt nicht separat.**

Das Beratungs- und Präventionsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich an Menschen in Gewalt- und Krisensituationen. Die Beratungen haben zum Ziel, dass gewaltausübende Personen ihr Gewaltverhalten verstehen und dadurch verändern können. In Einzelgesprächen werden neue Formen erarbeitet, um Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt in der Regel in Eigeninitiative telefonisch oder online via Kontaktformular. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 438 Anrufe auf der Hotline der Fachstelle ein. 134 Kontaktanfragen kamen via Webseite.

Die Gewaltberatungen der Fachstelle Gewalt Bern nahmen im Jahr 2024 weiter zu. Insgesamt leistete die Fachstelle 792 Beratungsstunden für 146 Personen (127 Männer, 19 Frauen, davon 43 Jugendliche, im Schnitt 5h/Person). Bei 110 Personen handelte es sich um neue Falleröffnungen. Die geleisteten Beratungsstunden haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 5% zugenommen. Die Anzahl der insgesamt beratenen Personen erhöhte sich um rund 20%. Die Fachstelle Gewalt Bern hat ihre Beratungsstunden seit 2016 von 167 auf 792 Beratungsstunden mehr als vervierfacht. Bei einem kleinen Teil der beratenen Personen handelte es sich um Personen, die Gewalt ausserhalb des häuslichen Kontext ausübten.

Grafik 5: **Entwicklung der Beratungsstunden ab 2016**



# 6 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

## 6.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Für eine Person mit einem zivilstandunabhängigen Aufenthaltsrecht in der Schweiz ändert sich bei einer Trennung grundsätzlich nichts an ihrem Aufenthaltsstatus. Wenn das Recht, in der Schweiz zu sein, von der Ehe oder der Partnerschaft abhängig ist, muss die Situation durch eine Fachperson genau abgeklärt werden. Die Auflösung der Ehe / Partnerschaft kann Auswirkungen darauf haben, ob eine Person in der Schweiz verbleiben darf.<sup>41</sup>

Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt kann gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG<sup>42</sup> im Rahmen einer Härtefallregelung die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gewährt werden. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilli-

gung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen. Nebst der häuslichen Gewalt als solches muss die gewaltbetroffene Person insbesondere deren Ausmass («genügende Intensität») aufzeigen. Das kann mit einer ärztlichen Dokumentation, Polizeirapporten und Berichten von einem Frauenhaus oder einer Opferberatungsstelle geschehen. Die Verlängerung der Bewilligung hat die zuständige Migrationsbehörde dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten.

Im Jahr 2024 wurden im Kanton Bern insgesamt 48 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

41 Vgl. Informationsblatt B5 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Juni 2020.

42 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20, Stand 2. Oktober 2021).

Tabelle 40: **Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG sowie Art. 77 VZAE**

	<b>Total Anträge</b>	<b>hängig</b>	<b>erteilt</b>	<b>abgelehnt</b>
Migrationsdienst des Kt. Bern	13	7	1	5
Fremdenpolizei Stadt Bern	32	4	28	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Bereich Migration Stadt Biel <sup>43</sup>	3	0	1	2
<b>Gesamt</b>	<b>48</b>	<b>11</b>	<b>30</b>	<b>7</b>

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung<sup>44</sup> zum Besuch einer Gewaltberatung oder eines Lernprogramms gegen häusliche Gewalt verpflichtet werden.<sup>45</sup> Die Einhaltung der Vereinbarung wird im Verfahren betreffend

Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.<sup>46</sup>

## 6.2 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei Zwangsheirat

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 41: **Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG**

	<b>Total Anträge</b>	<b>hängig</b>	<b>erteilt</b>	<b>abgelehnt</b>
Migrationsdienst des Kt. Bern	0	0	0	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	8	2	6	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Bereich Migration Stadt Biel	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

43 In Bezug auf die dem SEM unterbreiteten Fälle erwähnt die Stadt Biel, dass wenn die Bedingungen nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG (drei Jahre Ehe und gute Integration) erfüllt sind, sie die Verlängerung in diesem Rahmen vornimmt. Die häusliche Gewalt als Grund für die Verlängerung kommt daher nur subsidiär zum Zuge. Es können sich daher auch Fälle von häuslicher Gewalt unter jenen befinden, die im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG verlängert werden. Dies geht aus den hier dargestellten Daten nicht hervor.

44 Vgl. Art. 9 ff. IntG.

45 Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C\_789/2011 vom 22. August 2012.

46 Vgl. Art. 62 f. AIG.

## 6.3 Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat – Nationales Kompetenzzentrum verfolgt seit 2001 das übergeordnete Ziel, das Menschenrecht auf freie Partner:innenwahl für alle in der Schweiz zu verankern und hat sich im Bereich Zwangsbeziehungen und Zwangsheiraten spezialisiert. In ihrer Arbeit adressiert sie in unterschiedlichen Angeboten Betroffene und ihr Umfeld, Fachpersonen und -institutionen sowie die breite Öffentlichkeit. Die Fachstelle Zwangsheirat kann von Verwaltungen (zum Beispiel dem Zivilstandswesen), Behörden wie der KESB und Gerichten nach Bedarf zwecks fachlicher Expertise für Gutachten einbezogen werden.

Die Fachstelle ist auch im Kanton Bern aktiv und begleitete im Jahr 2024 34 Fälle in Bern: Einerseits steht sie im Austausch mit Betroffenen, die sich direkt an die Fachstelle wenden, andererseits steht sie Beratungsstellen des Kantons Bern bei Bedarf in Fällen von (drohenden) Zwangsheiraten und Zwangssehen unterstützend zur Seite.

Schweizweit sieht die Fachstelle Zwangsheirat sieht nach wie vor eine hohe Zahl von Betroffenen. So wurden im Jahr 2024 insgesamt 321 Betroffene durch Beratung, Coachings oder vernetzte Triage unterstützt (85% Frauen, 14% Männer, 1% Geschlecht unbekannt). 2024 waren bei 38.6% aller Fälle Minderjährige betroffen – dies umfasst Betroffene, die noch unter 18-jährig beraten wurden, sowie Fälle von Personen, die mittlerweile volljährig über ihre Betroffenheit als Minderjährige (etwa Minderjährigenheirat) berichten. Insgesamt hat die Zahl der Minderjährigen im Schutzalter unter 16 Jahren seit 2016 zugenommen. Ab dem Jahr 2021 konnte die Fachstelle Zwangsheirat eine signifikante Zunahme von Fällen afghanischer Betroffenen beobachten. Zahlenmässig lösten die Personen aus Afghanistan 2021 zum ersten Mal die Albanischsprechenden (aus dem Kosovo, Nordmazedonien, ein kleinerer Teil aus Albanien) an erster Stelle ab. Aktuell zeigt sich zudem eine Erhöhung der Zahlen von kurdischen Betroffenen – oft mit Hintergrund

Türkei. Weitere häufige Herkunftsländer sind Sri Lanka, Eritrea, Syrien und Pakistan, sowie Irak und Iran. Weil die Anzahl von Erstgesprächen/Beratungen von Betroffenen aus dem Asylbereich über die letzten Jahre gestiegen ist, kommen dadurch noch weitere Herkunftsgruppen zu Beratung, die zuvor in kleinerer Anzahl vertreten waren: Vereinzelt dazugekommen sind afrikanische Länder – etwa Kamerun, Somalia, die Elfenbeinküste und Gambia – die aus dem Asylbereich bei den Fällen der Fachstelle Zwangsheirat aufkommen. Ebenfalls vertreten, ist dabei eine ukrainische Minderheit. Aus der Fluchtmigration ist über die letzten Jahre eine weitere Spezifität zu sehen. Obwohl weibliche Personen unter den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) eine Minorität darstellen, erhält die Fachstelle immer wieder auch von Ihnen Beratungsanfragen.

Die Präsenz religiöser Voraustrauungen, also der religiösen Heirat vor oder ohne Ziviltrauung, ist steigend. Diese religiös-rituellen Trauungen sind für Betroffene mit besonderen Hindernissen bei der Auflösung verbunden und werfen wichtige Gleichstellungsfragen auf. Deshalb ist das Prinzip «Recht vor religiösem Ritus», gemäss dem Vorrang (Primat) der Ziviltrauung, zentral: Es ist ein wichtiger Beitrag, um Minderjährigen- und Zwangsheiraten in der Schweiz zu verhindern.